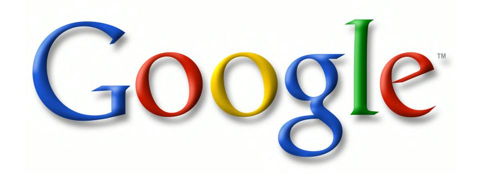



HQ
668
.M69
B 900,987


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

Das Chinesische Familienrecht

VON

P. G. VON MÖLLENDORFF.

SCHANGHAI.

1895.

Das Chinesische Familienrecht

von

P. G. von MÖLLENDORFF.

SCHANGHAI.

1895.

Dies Buch wird in englischer Sprache im 28[illegible] Bande des "Journal of the China Branch of the Royal Asia[illegible]tic Society" erscheinen; Erlaubniss für eine französische und ein[illegible]ussische Uebersetzung ist bereits ertheilt worden.

Das Chinesische Familienrecht

VON

P. G. VON MÖLLENDORFF.

SCHANGHAI.

1895.

INHALT.

Vorrede.

IM Jahre 1878 hielt ich under dem Titel "The Family Law of the Chinese" eine Vorlesung vor der hiesigen asiatischen Gesellschaft, welche in der Zeitschrift der Gesellschaft, Journal of the North-China Branch of the Royal As. Soc., N. S. vol. XIII (1879) p. 99—121, im Druck erschien. Nach Umarbeitung und bedeutender Erweiterung ist daraus die folgende Abhandlung entstanden.

Ursprünglich aus eigenen Forschungen hervorgegangen, erhielt der Plan viele Zusätze durch zerstreute Notizen meines Freundes, des Kgl. Grossbritannischen Konsuls, Herrn E. H. Parker, eines der besten Kenner Chinas. Seine umfangreiche Besprechung meiner Vorlesung in der China Review (vol. VIII [1879] p. 67—107) brachte neue Gesichtspunkte, die ich zum Theil wieder in meine Arbeit verwebte.

Von der Rechtsliteratur Chinas habe ich hauptsächlich die ta-t'sching lü-li(大清律例), die Strafgesetze und Verordnungen der jetzigen (ta-t'sching) Dynastie benutzt. Die mir zu Gebote stehenden Werke über römisches Recht waren Puchta, Mackeldey und besonders Dernburg's Privatrecht. Für Kirchenrecht hatte ich Walter's Handbuch.

Einzelne Citate sind Maine's Ancient Law, 6th ed., 1876, und J. F. McLennan's Studies in Ancient History, 1876, besonders chapter II entnommen. Nicht geringe Belehrung schulde ich C.N. Starcke, The Primitive Family in its Origin and Development, London, 1889.

Viele Vergleiche aus dem jüdischen Recht habe ich dem interessanten Werke S. Mayer's, die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, Leipzig, 1862 ff., entnommen. Anregung, Belehrung und Genuss verdanke ich der Realencyclopädie für Bibel und Talmud von Dr. J. Hamburger, 2 Bde und 3 Suppl., 1870—92, einem ausserordentlich umfassenden und zuverlässigen Werke.

Für chinesische Ausdrücke habe ich mich meist der Führung von H. A. Giles, Chinese-English Dictionary, Shanghai, 1892, und von G. Schlegel, Nederlandsch-Chinesch Woordenboek, 4 Bde, 1886—90, überlassen. Das letztere Werk besonders ist eine vortreffliche Leistung und noch zu wenig bekannt. Die kleine Mühe für den des Holländischen Unkundigen es mit Hülfe eines Taschenwörterbuches dieser Sprache benutzen zu müssen, sollte doch seiner Verbreitung nicht im Wege stehn.

Schanghai, den 17. Februar, 1895.

P. G. von Möllendorff.

Einleitung.

Wie im alten jüdischen Staate, ist auch im chinesischen Reiche die Familie die Einheit; nach ihrem Muster wird der Staat regiert und von den sozialen Verhältnissen der Familien erhält das Familienrecht seine Grundlage. In diesem Sinne wird der Staat die nationale Familie (國家 kuo-tschia) genannt und die niederen Beamten heissen volksthümlich die Eltern-Beamten (父母官 fu-mu-kuan.)

Das chinesische Familienleben mit seiner geschlechtlichen Reinheit in Verbindung mit der kindlichen Verehrung der Eltern hat viel zur Erhaltung des chinesischen Staates beigetragen. Alles dreht sich um die Familie als Mittelpunkt und der Familienkreis mit seinem konservativen Charakter hat einen wohlthätigen Einfluss nach aussen ausgeübt. Das chinesiche Familienleben braucht einen Vergleich mit dem in mancher Beziehung losen Verbande der europäischen Familie nicht zu scheuen; in der Familie zeigt sich China von seiner besten Seite.

Der Chinese kann Gesetz (律 lü) und Brauch (規矩 kuei-tschü) nicht von einander trennen. Ein chinesischer Richter wird immer zwischen dem Streng-Gesetzlichen und dem Billigen einen Ausgleich finden, er wird stets zu Gunsten eines abweichenden Platzgebrauches und mit Berücksichtigung des t'sching-li (情理), der besonderen Verhältnisse eines Falles, seine Entscheidung treffen. In diesem Sinne ist Familienrecht zu verstehen, nicht als geschriebene Gesetze, sondern als überall geltende Gebräuche, die bei einer späteren Codification in umfassender Weise zu berücksichtigen sein werden.

Ueber das chinesische Familienleben im Alterthum ist uns nur wenig überliefert. In seinen Grundzügen steht es allerdings schon in den Kanonischen Schriften fest, doch lassen sich im Schiking, dem Buche der Lieder (c. 1500—700 a. C.), noch Spuren der Raubehe erkennen.

Die Familie (家 tschia) umfasst, wie der attische οἶκος, und die jüdische mischpâchâh, alle Mitglieder des-

selben Haushaltes, welche unter einem Haupt oder pater familias (家長 tschia tschang, 家主 tschia tschu, 家君 tschia tschün) stehen, ohne Unterschied ob sie durch Heirath oder Adoption in die Familie eingetreten sind, zusammen mit Dienern und Sklaven.* Dazu gehört, dass alle Mitglieder der Familie denselben Familiennamen (姓 hsing) tragen, wie im alten Indien, in Griechenland und Rom.†

In der ältesten Zeit der chinesischen Geschichte mag die Zahl der Familien der Zahl der Geschlechter entsprochen haben;‡ der alte Ausdruck 百姓 po hsing, die 100 Familiennamen, das Volk, kommt bereits im Schuking (I,2 und öfters) vor.§ Dass zwischen Familien desselben Namens eine, wenn auch noch so entfernte Verwandtschaft besteht, gilt dem Chinesen auch heute noch für sicher.

Innerhalb der Familie unterscheidet der Chinese vier Verwandtschaftsgrade ohne Unterschied der Blutsverwandtschaft (內親 nei tsch'in) und der Schwägerschaft (外親 wai tsch'in). Generalogische Tabellen stehen in den Ta-tsch'ing lü-li Bd I fol. 1—6. Siehe auch W. H. Medhurst, in Journ. of Ch. B. of R. As. Soc. (Hongkong, 1853), Marriage, Affinity and Inheritance, ferner Dr. Legge, Liki, vol. I p. 202—209. C. N. Starke, The Primitive Family pp. 201—3,206, 298 ff bespricht die chinesischen Verwandtschaftsgrade, doch sind seine Quellen nicht fehlerfrei. Eine übersichtliche Tabelle giebt G. Schlegel in seinem Woordenboek, vol. I p. 1342, leider sind viele der von ihm aufgeführten Verwandtschaftsnamen der

* Auch das preuss. L. R. I, 1 § 3 schliesst das Gesinde ein.

† McLennan, l. c. S. 217.

‡ S. Wells Williams (Syll. Dict. p. 1242) datirt den Ursprung der Familiennamen über 3000 Jahre zurück, ohne jedoch seine Quelle für diese Behauptung anzuführen. Vergl. H. A. Giles, The Family Names, Journ. Ch. B. R. As. Soc. vol. XXI (1887) p. 256. G. Jamieson, Note on the Origin of the Family Names, Ch. Rev. vol. X (1881) p. 89—93.

§ V. d. Gabelentz, Grammatik p. 360.

niederen Volkssprache des Tsiangtsin-Dialektes entnommen,auch fehlen die Adoptivverwandtschaften. A. J. May hat eine Liste der Verwandtschaftsnamen in der Ch. Rev. vol. XXI(1894) p. 15—39 zusammengestellt, welche nicht ganz vollständig und im kantonesischen Vulgärdialekt abgefasst ist. G. Jamieson hat auch eine Tabelle in Ch. Rev. vol. X p. 199—200 gegeben.

Die vier Verwandtschaftsgrade mit Angabe der Trauerzeit, die hier folgen, sind dem brauchbaren kleinen Briefsteller 官鄉要則 (huan hsiang yau tsê Wichtige Regeln für Beamte und Volk) von Lu Jün-hsiang (陸潤庠), Schanghai, 1892, 2 Bände, 16°, entnommen.

1ter Grad. Trauerzeit drei Jahre (gewöhnlich nur 27, Monate), tschan t'suei (斬衰) genannt; für Mann und Frau: um die Eltern des Mannes; für Frau und Konkubine: um den Mann.

Trauerzeit ein Jahr, tschi nien (期年) genannt; für den Mann: um Sohn, Frau des ältesten Sohnes, Enkel (von der Frau abstammend), Onkel und seine Frau, ledige Tochter, Bruder, ledige Schwester, Neffe (Brudersohn), ledige Nichte (Bruderstochter); für die Frau: um ihre Eltern und Grosseltern; für die Konkubine: um die Frau des Mannes, Eltern des Mannes, Sohn (sowohl eigene als die der Frau und anderer Konkubinen). Der filius familias, welcher zwei Familien angehört (一子雙祧 i tsy schuang t'iau) trauert nur ein Jahr um seine eigenen Eltern.

Trauerzeit fünf Monate, tsy t'suei (齊衰) genannt, mit dem Zusatz tschang t'schi (杖期) falls die Eltern noch leben; für den Mann: um die Grossgrosseltern, die Grossgrossgrosseltern, die Grosseltern, die Frau.

Trauerzeit drei Monate, mit dem Zusatz pu tschang t'schi (不杖期) falls die Eltern bereits gestorben sind; für die Frau: um ihre Grossgrosseltern, und ihre Grossgrossgrosseltern.

2ter Grad. Trauerzeit neun Monate, ta-kung (大功 grosses Verdienst) genannt; für den Mann: um die Frau

des Sohnes (nicht des ältesten), Enkel (die nicht von der Frau abstammen), verheirathete Tochter, Vetter und ledige Base (Kinder des Vatersbruder), verheirathete Schwester, Frau des Neffen (Brudersohn), verheirathete Nichte (Bruderstochter); für die Frau: um die Grosseltern des Mannes, Onkel des Mannes, Schwiegertochter des Mannes (Frau eines jüngeren Sohnes der Frau oder des Sohnes einer Konkubine), Frau des Neffen des Mannes, verheirathete Nichte des Mannes, Enkel.

3ter Grad. Trauerzeit fünf Monate, hsiau kung (小功 kleineres Verdienst) genannt; für den Mann: um die Frau des Enkels, Grossonkel (Bruder des Grossvaters) und dessen Frau, ledige Grosstante, Grossonkel (Sohn des Grossgrossvaters) und dessen Frau, Frau des Bruders, Vetter(desselben Namens), verheirathete Base (Tochter des älteren Vaterbruders), ledige Base (desselben Namens), Neffe und ledige Nichte (Enkel des Grossonkels väterlicherseits), Sohn und ledige Tochter des Neffen (Brudersohn), Eltern derMutter, Bruder und Schwester derMutter; für die Frau: um die Tante des Mannes, Bruder des Mannes und dessen Frau, Schwester des Mannes, zweiten Vetter und ledige Base des Mannes, Grossneffe und ledige Grossnichte des Mannes.

4ter Grad. Trauerzeit drei Monate, sy ma (緦麻) genannt; für den Mann: um Frau des Enkels, Enkel entfernterer Verwandtchaft, verheirathete weibliche Verwandte, welche falls ledig zum 3. Grad gehören, Frauen von Verwandten 3. Grades, u.s.w.

Eine vollständige Liste aller Verwandtschaften unter den fünf Trauerzeiten (五服 wu fu) würde folgende sieben Tabellen umfassen:

1. Trauer des Mannes um seine Familie,
2. ,, ,, ,, ,, die Familie seiner Mutter,
3. ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, Frau,
4. ,, der Frau ,, ,, ,, ihres Mannes,
5. ,, ,, Konkubine ,, ,, ,, ,,
6. ,, ,, verheiratheten Frau um ihre Familie,
7. ,, um Stief- und Adoptiveltern.

Die Sklaven (奴才 nu t'sai) gehören auch zur Fa-

milie; mit dem Namen tschia schen tsy (家身子) werden die Gekauften bezeichnet, tschia scheng nu (家生奴 oder 子 tsy) oder nu t'schan tsy (奴產子) sind in der Familie geborene Sklaven, vernae. οἰκέται, wie der jüdische jelîd bajit (Jerem. 2,14). Die Sklaven werden in China im Allgemeinen gut behandelt und ihre Stellung in der Familie gleicht mehr der des jüdischen ebed als der des Sklaven bei den Griechen und Römern.|| Der chinesische Herr hat zwar das Recht seinen Sklaven zu strafen, aber nicht in übermässiger Weise.

In alten Zeiten wurden Verbrecher zu Staatsklaven (官奴 kuan nu) gemacht.¶

Die mandschuischen Familiennamen sind nicht öffentlich bekannt. Die Mandschu, deren Kaiser seit 1644 über China herrschen, führen ihre Familiennamen (姓 hsing, mandschuisch hala) seit der Regierung des Kaisers Kanghi (1662—1723) nicht mehr öffentlich, man kennt nur ihre persönlichen Namen (名 ming, mandschuisch gebu). Innerhalb der Geschlechter sind die Familiennamen natürlich Jedem bekannt und das Gesetz dieselben betreffend ist mit wenigen, weiter unten anzuführenden Abweichungen, dasselbe für die Mandschu wie für die Chinesen.

|| E. J. Eitel, Slavery in China, Ch. Rev. vol. X (1881) p. 283—284.

¶ Liki (Legge) vol. II p. 363.

A. Die Ehe.

1. Allgemeines.

Die ältere römische Ansicht von der Ehe war uxorem habere liberorum quaerendorum causa, und dieselbe einseitige Ansicht galt auch in der Aufklärungsepoche des vorigen Jahrhunderts, die in der Ehe nur das eine Ziel sah, Kinder zu erzeugen und aufzubringen.* Eine vollständige Definition der Ehe ist wohl nicht zu geben, eine der besten ist die in l. 1 D. de ritu nuptiarum 23,2: nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio. Die Ehe ist eine Fundamentalinstitution der Menschheit und ihre Gestaltung ist mehr von sittlichen Empfindungen abhängig gewesen als irgend eine andere. Kein altes Volk hat in dieser Beziehung die Höhe des sittlichen Standtpunktes erreicht, wie die Juden, welchen die Ehe ein Bund mit Gott als Zeugen war.†

Wie und wann die Ehe unter den Menschen begann, ist eigentlich eine müssige Frage. Man glaubt annehmen zu müssen, dass die prähistorische Weibergemeinschaft nur durch die exogamische Raubehe hat überwunden werden können und dass die spätere endogamische Raubehe den Uebergang zur Vertragsehe bildete.‡ Andere bestreiten, dass Weibergemeinschaft je bestanden hat; C. N. Starke§ citirt Darwin (Descent II p. 362) und Maine (Early Law p. 206, 216): "es sei unwahrscheinlich, dass der Geschlechtsumgang je vollständig frei gewesen sei, da die Leidenschaft der Eifersucht so stark in dem ganzen Thierreiche sei, dass man nicht annehmen dürfe, diese Leidenschaft habe in den primitiven menschlichen Gemeinschaften ungeweckt gelegen."

---

* Preuss. L. R. II, 1 § 1 und 2.
† Mal. II, 14.
‡ Paul, Grundriss der Germ. Philologie Bd. II, 2 S. 142.
§ The Primitive Family p. 142.

Ueber die primitiven Verhältnisse der Chinesen, zur Zeit als das Volk welches das chinesische Reich gründete, den nordwestlichen Theil Chinas betrat, wissen wir nichts. In der Zeit vor dem Tschou Herrscherhause (1122-255 a. C.) herrschte, nach den Kommentatoren des Schiking, allgemeine Sittenverderbniss und erst nachdem die Tschou Herrscher besondere Bestimmungen für die Eheschliessung getroffen hatten, hörte die Weibergemeinschaft und damit allgemeine Schamlosigkeit (淫奔 yin pen) auf. Dies Urtheil der Kommentatoren ist jedoch gänzlich ungerechtfertigt und hat keine andere Grundlage als die Sucht die Tschous übermässig zu verherrlichen. Im Gegentheil das chinesische Familienleben, wie es uns auch aus den älteren Liedern des Schiking (1500-700 a. C., gesammelt von Konfuzius) entgegentritt, ist ein durchaus sittliches und glückliches.

" Alle Dinge entstehn durch gemeinsames Handeln von Himmel und Erde," sagt das Liki (Legge vol. I, p. 439)," so ist die Eheschliessung der Anfang eines Geschlechtes, das viele Zeitalter andauert." Die Wichtigkeit der Ehe wird in demselben Buche (Liki, vol. II p. 264) betont: " Die Ehe ist die Vereinigung der Vertreter zweier Familiennamen in Freundschaft und Liebe, um die Nachkommenschaft der früheren Weisen fortzusetzen und um diejenigen zu erzeugen, welche den Opfern für den Himmel vorstehen sollen;" und p. 266: " Ja, die Eheschliessung bildet die Grundlage der Regierung."

Die Ehe wird so von den Chinesen als etwas Nothwendiges und Unerlässliches erachtet;|| der beste Beweis dafür ist, dass mit Ausnahme solcher Priester und Nonnen, die nicht heirathen dürfen, man in ganz China kaum einen Junggesellen findet und alte Jungfern zu den grössten Seltenheiten gehören.

|| 大禮有三千婚姻最重 ta li yu san t'schien, hun yin tsuei tschung—von den 3000 Ceremonien ist die Heirath die wichtigste; 寧可成一房不可敗一戶 ning k'o t'scheng i fang, pu k'o pai i hu—es ist besser ein Heim zu gründen, als eins zu zerstören.

Das chinesische Recht erkennt die Wichtigkeit der Ehe dadurch an, dass es eine lange Liste von Ehegesetzen anführt.* Indessen ist die Ehe nirgends direkt vorgeschrieben, noch wird Ehelosigkeit bestraft, wie vom jüdischen Gesetz und von Solon's attischem Codex.†

Die Chinesen unterscheiden zwei Arten von Heirath, welche dem römischen connubium und concubinatus entsprechen. Die eine kann nur mit éiner Frau (妻 t'schi) geschlossen werden, welche, wie die jüdische und die römische,‡ aber nicht wie die griechische Ehefrau Rang und Ehren des Gatten theilt. Diese Ehefrau wird stets vom pater familias gewählt§ und zwar mit Vorliebe aus einer Familie gleicher Lebensstellung; doch ist das letztere keine conditio sine qua non und das Erforderniss absoluter Rangesgleichheit, das in Europa im Mittelalter zu den morganatischen Ehen führte,|| hat China, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht eingeführt. Die Ehefrau hat gewöhnlich kleine, d. h. in der Jugend durch Binden verkrüppelte Füsse.

Das Konkubinat ist aber zur selben Zeit gestattet und Ehen mit mehreren Konkubinen (妾 t'schié) sind erlaubt. Ihre Zahl ist nicht beschränkt, während Jeder nur éine Ehefrau heirathen darf.¶ Einem schon mit einer Ehefrau Verheiratheten geben die besseren Klassen ihre Töchter nicht. Mandschuische Mädchen dürfen überhaupt nicht Konkubinen werden.

---

* G. Jamieson, Translations from the Lü-li, Ch. Rev. vol. VIII, X, XI p. 77—99 (the marriage laws).

† Mayer, l. c. Bd II S. 286. Das Gesetz ist ein talmudisches, Jeb. 63, Hamburger, Encycl. Bd I S. 257.

‡ § 7 J. de nuptiis 1,10.—l. 2 C. de incestis et inut. nuptiis 5,5.—l. 1 D. de his qui not. inf. 3,2.

§ Wie im biblischen Alterthum, Gen. 24,21; Exod. 21,9.

|| Erst durch Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 endgültig abgeschafft.

¶ Eine Ausnahme macht der Mann, welcher filius familias zweier Familien ist, siehe unter Adoption.

Während die Ehe mit der Ehefrau (妻 t'schi) von den Eltern der Brautleute bestimmt wird, kann der Mann die Konkubinen selbst wählen. Diese, meist niederen Ranges, ja Sklavinnen, haben, ohne Rücksicht auf die Priorität der Eheschliessung, unter sich gleichen Rang, stehen aber unter der Autorität der Ehefrau.

Der Mann darf ohne genügenden Grund seine Ehefrau nicht zur Konkubine erniedrigen oder eine Konkubine bei Lebzeiten der Ehefrau zum Range der letzteren erheben.

Die Ehefrau gilt als Mutter aller in der Familie geborenen Kinder* und wird von diesen als Mutter verehrt.

Der Grund des Konkubinats ist in den meisten Fällen Kinderlosigkeit der Ehefrau.

2. Erfordernisse für die Eheschliessung.

a. Absolute Ehehindernisse.

Pubertät, die vom römischen und vom kanonischen Recht† als unerlässliche Vorbedingung für die Eheschliessung verlangt wird, oder ein gewisses Alter, wie es neuere Gesetzgebungen vorschreiben, kennt das chinesische Recht nicht. Es ist jedoch Brauch, dass Männer heirathen, wenn sie ihr 20tes Jahr überschritten haben, und dass Mädchen nicht vor ihrem 15ten Lebensjahre verheirathet werden. Aber da viele Ausnahmegesetze für Personen unter 15 Jahren aufgeführt werden, so können wir dies Alter für das erfordorliche ansehen. Sehr frühe Heirathen sind nicht so allgemein in China, wie man meist annimmt; es ist die Praxis, dem Sohn eine passende Lebensgefährtin, der Tochter einen passenden Gatten frühzeitig zu bestimmen und sie zu verheirathen, wenn ihr Character gefestigt ist.‡

---

* So auch nach jüdischem Recht, s. Mayer l. c. Bd II S. 339, und nach muhammedanischem Recht, s. G. Rosen in Z. D. M. G. Band XXII (1868) S. 543.

† Pr. J. de nuptiis 1,10.—l. 14. D. 23,1.—l. 4 D. 23,2.—Tit. X, 4,2.—Lib. sext. Decret. 4,2.

‡ Vergl. Sirach 7,27; 24, 9—10.

Der grössere Theil Chinas liegt in der gemässigten Zone und der Anfang der Pubertät tritt bei den Chinesinnen zur selben Zeit (zwischen dem 13ten und 15ten Jahre) ein, wie in Europa. Neuere Untersuchungen haben aber auch die frühere Ansicht, dass Pubertät in den Tropen sich früher einstelle als in gemässigtem Klima, als falsch erwiesen.

Passendes Alter der Ehegatten wird allgemein empfohlen, wie auch besonders, dass man ein junges Mädchen nicht an einen alten Mann verheirathe. § Doch gilt auch in China eine frühe Heirath als zeitiges Festigen im Leben, etwa wie unser "Jung gefreit, hat Keinen gereut."

Mangel der Pubertät, Krankheit oder andere Defekte (wie Wahnsinn, Taubstummheit u. s. w.) sind Ehehindernisse, wenn sie im Ehevertrage nicht angegeben worden sind.

Eunuchen können aus natürlichen Gründen nicht zur Ehe schreiten. Eunuchen (太監 t'ai tschien, 老宮 lau kung, 閹人 yen jen) zu halten ist ein kaiserliches Vorrecht, welches auch den höchsten Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zusteht; der König von Korea, welcher in China den Rang eines kaiserlichen Prinzen erster Klasse (親王 t'schin wang) hat und vor diesen Prinzen rangirt, hat dasselbe Vorrecht. Da die Eunuchen im kaiserlichen (resp. königlichen) Palaste dienen und leben (內官 nei kuan Innere Beamte), so ist dies allein genügender Grund, ihnen die Eheschliessung unmöglich zu machen. ||

Es giebt jedoch Eunuchen in Peking, welche vor ihrer Entmannung bereits Frau und Kinder hatten und ihre Familie von Zeit zu Zeit besuchen dürfen. Auch können Fälle vorkommen, dass ein Eunuch durch Palast-

---

§ So auch im Talmud, Sanh. 76.

|| Vergl. Schiking I, 11, 1 und II, 5, 6, (Legge vol. III p, 157 und 239 und V. von Strauss S. 208 unh 332).

intrignen ein Ehrenamt erwirbt, eine Frau pro forma heirathet und einen Sohn für die Erbfolge adoptirt. ¶

b. Relative Ehehindernisse.

1. Wegen Verwandtschaft.

Die Ehe zwischen Blutsverwandten aller Grade ist verboten ; auch andere Verwandte dürfen nur innerhalb ihrer Generation heirathen, nicht aber in eine Linie, die älter oder jünger als sie selbst ist, da dies die Verwandtschaftsverhältnisse verwirren (亂 luan) würde.* Für Verwandtschaft durch Adoption gilt dies Verbot nicht, sobald die erste Adoption durch eine zweite ungültig geworden ist (was nach römischem Recht nicht gestattet war).

Zwischen Ehemann und der Schwester der Frau besteht keinerlei Verwandtschaft, wie nach kanonischem und, daraus abgeleitet, nach englischem Recht.† Im Gegentheil seit Kaiser Schun (2255—2205 a. C.) die beiden Töchter Yau's (2357—2255 a. C.) zu Frauen nahm, ‡ kommt es häufig in China vor, wohl weil die Frau, welche den Wunsch des Mannes eine Konkubine zu nehmen merkt, es vorzieht die Liebe ihres Mannes mit ihrer Schwester als mit einer Fremden zu theilen.

Ueberhaupt kommt hierbei die Schwagerschaft (姻親 yin t'schin) zwischen den Verwandten des Mannes und denen der Frau nicht als Verwandtschaft in Betracht.§

¶ G. C. Stent, Chinese Eunuchs, J. of Ch. B. R. As. Soc. vol. XI (1877) p. 143 ff.

* G. Jamison, l. c. vol. X p. 82.

† Gegründet, wie ich annehme, auf Levit. 18, 18: "du sollst auch deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihr zuwider, weil sie lebet." Das heisst doch nur, dass es verboten ist zwei Schwestern zu heirathen, nicht aber eine nach der anderen Tode.

‡ Mengtsy V. I. 4 (Legge vol. II p. 220). Aus der Stelle im Liki (Legge vol. I p. 132) geht hervor, dass Schun drei Frauen hatte.

§ Wie im jüdischen Recht, Mayer l. c. Bd II S. 284.

In China ist Verwandtschaft stets angezeigt zwischen Leuten desselben Familiennamens (同姓不爲婚姻 t'ung hsing pu wei hun yin Personen desselben Familiennamens heirathen nicht untereinander).||

Bedenkt man, dass es für eine Bevölkerung von über 360 Millionen nur 438 Familiennamen¶ giebt, so erscheint dies Ehehinderniss im höchsten Grade lästig. Im Laufe der Zeit* führten Bewohner ganzer Distrikte denselben Namen und wer sich von ihnen verheirathen wollte, musste sich ausserhalb seines Wohnortes nach einer Frau umsehen.

|| Die endogamische Heirath ist ausgeschlossen. Im Gesetzbuch des Menu heisst es, dass ein zweimal geborener Mann (d. h. einer der zur Priester, Krieger oder Kaufmanns-Klasse gehört, Menu X, 4) zur Ehe eine Frau wählen darf, welche nicht von seinen Vorfahren väterlicher oder mütterlicher Seits innerhalb des 6ten Grades abstammt und welche ihem Familiennamen nach nicht von demselben Stamme wie sein Vater kommt (Menu X, 5 in McLennan, l. c. p. 84).—Auch die nordamerikanischen Indianer halten eine Ehe zwischen einem Manne und einer Frau von demselben totem (Familiennamen) für strafbar und Fälle werden angeführt, dass Jünglinge für Zuwiderhandeln von ihren eigenen Verwandten getödtet worden sind, McLennan l. c. p. 97, C. N. Starcke l. c. p. 32.—Die Australier sind in Zweige (murdoo) getheilt, innerhalb welcher die Ehe vorboten ist, C. N. Starcke, l. c. p. 235.

¶ Und zwar 408 einfache und 30 doppelte, d. h. aus zwei Schriftzeichen bestehende (wie z. B. 司馬 Sy-ma= Marschall), s. H. A. Giles, The Family Names, J. of Ch. B. R. As. Soc. vol. XXI (1887) p. 256.—Die alte Benennung ist 百姓 po hsing die 100 Familien, das Volk, Schuking I, 2 und öfter, s. von der Gabelentz Gramm. S. 360.

* Das Verbot erscheint bereits in Büchern wie dem Tso-tschuan (左傳, dem Kommentar zu Konfuzius' Annalen von Tso-t'schiu Ming, 4. Jahrh. a. C.) und den Gesprächen (論語 lun yü, einem der Vier Bücher, 四書 sy schu).

Scheinbare Ausnahmen kommen vor. Wo ein Familienname zwei verschiedene Ausgangspunkte hat, dürfen Personen desselben Namens heirathen, solange ihre Vorfahren verschiedener Abstammung sind: 同姓不同宗 t'ung hsing pu t'ung tsung desselben Namens aber verschiedener Vorfahren,† z. B. Personen des Namens 車 t'sche und solche des Namens 金 tschin. Dagegen haben wieder Familien dieselben Vorfahren und haben sich unter anderem, wenn auch ähnlichem Namen abgezweigt, die sich nicht mit einander verschwägern, wie die des Namens 徐 und 余 beide hsü ausgesprochen, da sie bis zur Regierung des Kaisers Yung-tscheng (1723—1736) éine Familie bildeten.‡ Dasselbe gilt für die Familien 沈 t'schen und 葉 ye, und 楊 yang und 易 yi.§

Ein Erleichterungsmittel wurde später gefunden. In den Regierungsjahren Yung-lo (1403—1425) wurden die Familien, welche sich an dem Getreidetransport nach Peking betheiligten, militärischeFamilien (軍家 tschün-tschia) genannt, die übrigen hiessen Volksfamilien (民家 min-tschia). Dieser Unterschied zwischen 軍 tschün und 民 min ist aufrecht erhalten worden und Heirathen zwischen einer tschün und einer min Familie desselben Namens sind gestattet und bilden wohl die einzigen Ausnahmen des oben genannten Verbotes.

Herr Parker sagt, dass unter den Mandschu Vetter und Base desselben Familiennamens und derselben Vorfahren sich nach der 5 ten Generation verheirathen dürfen. Es ist mir nicht gelungen, diese Angabe bestätigt zu finden.

Nach Obigem weist somit China eine rein exogamische Ehe auf, d. h. Heirathen innerhalb der Geschlechter sind verboten, wie durch ganz Amerika. ||

---

† H. A. Giles, l. c. p. 256.
‡ „ l. c. p. 265.
§ „ l. c. p. 265.
|| C. N. Starcke, l. c. p. 44.

2. Wegen Verschwägerung.

Die Ehe ist nicht gestattet mit der Schwester der Frauen von Ascendenten und Descendenten, mit der Schwägerin des Vaters oder der Mutter, mit der Schwester des Schwiegersohnes oder der Schwiegertochter.

Ferner ist die Ehe verboten mit den weiblichen Verwandten innerhalb des vierten Verwandtschaftsgrades,° mit der Stieftochter, mit der Witwe eines Verwandten im vierten Grade oder mit der Schwester einer verwitweten Schwiegertochter. Ehen mit Witwen von Verwandter näherer Grade gelten als Incest

Enthauptung ist die Strafe für die Ehe mit den früheren Frauen des Vaters und des Grossvaters* oder mit einer Schwester des Vaters.

Wer seines Bruders Witwe heirathet, wird erdrosselt.†

Die Wiederverheirathung der kinderlosen Witwe an den Bruder ihres verstorbenen Mannes,‡ das s. g. Levirat, kommt bei vielen alten Völkern vor§ und ist noch heutzutage im Kaukasus üblich.|| Bei den Juden, den Hindus und den Arabern war das Levirat besonders ausgebildet durch den Grundgedanken dem Verstorbenen nachträglich Kinder zu erwecken und den Familienbesitz zusammenzuhalten.¶

° Wie nach kanonischem Recht, cap. 8 X, 4, 14, Walter, Kirchenrecht § 310.

* Ruben wurde solcher Blutschande wegen seines Erstgeburtsrechtes verlustig erklärt, Gen. 35, 22.

† Enthauptung, d. h. Verstümmelung des Körpers, ist eine schwerere Strafe als Erdrosseln.

‡ Oder die Dispensation von solcher Ehe durch die Ceremonie des Schuhausziehens (chalizah) der Juden, s. Deut. 25, 7; Ruth IV, 7.

§ In Indien, s. Bohlen, Indien II, 142; Persien, Klenker, Zendavesta III, 226; bei den Gallas, Bruce, R. II, 223, und bei vielen anderen Völkern, s. C. N. Starcke, l. c. p. 165.

|| Bodenstedt, Die Völker des Kaukasus p. 82.

¶ C. N. Starcke, l. c. p. 141; bei den Juden war es eine vormosaische Sitte.

In China ist, wie bereits gesagt, das Levirat verboten. Es wird zwar behauptet, dass die Muhammedaner in Peking es ausüben und dass es im Distrikt Huai-an der Provinz Kiangsu vorkomme. Ein Aufsatz der Ch. Rev. (vol. X p. 71) behauptet sogar die Sitte bestehe in den Provinzen Kiangsi, Hupeh und Szetschuan. Es ist mir nicht gelungen auch nur eine Spur davon zu entdecken und ich glaube auch nicht, dass es bei der schweren Strafe, welche darauf steht, ausgeübt werden kann. Das chinesische Equivalent für das Levirat, posthume Adoption, erfüllt den Zweck vollständig.°

3. Aus anderen Gründen.

Eheschliessung ist verboten während der gesetzlichen Trauerzeit (s. oben). Doch wird die Eheschliessung mit Nebenfrauen in diesem Falle nicht bestraft, es sei denn, dass einer der Brautleute um Vater oder Mutter in Trauer ist, oder dass die Braut um ihren verstorbenen Gatten trauert und zwar selbst wenn die Ehe noch nicht vollzogen war.* Wie Trauerzeit wird es angesehen, wenn Eltern oder Grosseltern wegen Kapitalverbrechens im Gefängniss sitzen. Im Einklang mit der Grundidee der chinesischen Ehe, dass der pater familias den Ehekontrakt abschliesst, kann in diesem Falle die Ehe geschlossen werden, wenn das Familienoberhaupt vom Gefängniss aus seine Zustimmung ertheilt. Die sonst üblichen Festlichkeiten müssen jedoch unterbleiben.

Die Ehe ist verboten mit einer Frau, welche ein Verbrechen begangen hat und aus Furcht vor Strafe entflohen ist. In dies Verbot ist die Ehe zwischen der Ehe-

° Diese Ansicht theilt G. Jamieson durchaus, Ch. Rev. vol. X p. 83.

* Nach römischem Recht wurden Witwen (und ihre neuen Männer) bestraft, wenn sie sich vor Ablauf der Trauerzeit wiederverheiratheten, l. 1,11, 12, 13 pr. D. de his qui not. inf. 3, 2.—Const. 2, C. 5, 9.

brecherin und ihrem Verführer eingeschlossen.†

Wer Frau oder Tochter eines freien Mannes zur Ehe zwingt, sei es für sich oder seinen Sohn, Enkel, jüngeren Bruder oder Neffen, d. h. für einen filius familias, wird erdrosselt.

Nach römischem Recht (l. 66 D. de ritu nuptiarum 23, 2.-C. 5,6) konnte eine gültige Ehe nicht zwischen Personen vollzogen werden, die zu einander im Verhältniss von tutor und pupilla standen. In China sind Vormund und Mündel stets nahe Verwandte, da nur solche und Adoptiveltern die Vormundschaft übernehmen und durch dieselbe die patria potestas erwerben können.

Eine entlaufene Sklavin darf nicht heirathen, da sie nur von ihrem Herrn gesetzmässig verheirathet werden kann.

Die öffentliche Meinung ist gegen eine Wiederverheirathung der Witwe (寡婦 kua-fu). Das Liki (Legge vol. I p. 439) sagt: "Ist die Frau einmal mit dem Manne vereint, wird sie sich ihr ganzes Leben nicht ändern und wenn ihr Mann stirbt, wird sie sich nicht wiederverheirathen." Meist bleibt die Witwe nach dem Tode ihres Mannes in der potestas ihres Schwiegervaters oder eines Bruders ihres verstorbenen Mannes, die sie, soweit es in ihrer Macht steht, an einer Wiederverheirathung verhindern werden. Doch kommen Fälle genug vor, dass eine Witwe erfolgreich jede Einmischung der Familie ihres Mannes zurückweist und ihre Wünsche missachtet, wie ein Sprichwort es ausdrückt: 天要下娘要嫁無法可制 t'ien yau hsia, niang yau tschia, wu fa k'o tschy, will der Himmel regnen und deine Mutter sich wieder verheirathen, so kann nichts sie daran verhindern. Für anständig gilt es nie in China

† Auch nach jüdischem und römischem Recht verboten, Mayer, l. c. Bd. II, S. 320; l. 26 D. de ritu nuptiarum 23, 2.—l. 13. D. de his qui not. inf. 34. 9.—l. 11 § 11 und l. 29 § 1 D. ad legem Jul. de adult. 48, 5.—Nov. 134 si quis autem c. 12.

und eine Witwe, die sich jedem Versuch sie zu einer zweiten Ehe zu überreden widersetzt (oder keine neue Saite auf den Bogen ziehen will 沒心續弦 mei hsin hsü hsien), erhält zuweilen für ihre Treue eine Belohnung vom Kaiser in Form eines Triumphbogens (牌坊 p'ai-fang, 牌樓 p'ai lou), der in ihrem Heimathsorte errichtet wird. Sobald dies geschehen ist, d a r f sie nicht mehr anderen Sinnes werden.‡ Will das Familienoberhaupt sie zur Ehe zwingen, so braucht sie sich der patria potestas nicht zu fügen und kann ungehindert in der Familie ihres früheren Mannes wohnen bleiben. Schlägt sie den bei unbeschützten Chinesinnen beliebten Ausweg des Selbstmordes ein, so wird das Familienoberhaupt bestraft. Nachdem aber eine solche neue Ehe geschlossen ist, muss die Frau mit ihrem Manne leben, die Hochzeitsgeschenke oder vielmehr das Kaufgeld verfällt der Regierung.

Als Regel dürfen Beamte nicht in ihrer Geburtsprovinz ein Amt bekleiden, wohl um auf diese Weise grössere Unpartheilichkeit zu erzielen. Aus demselben Grunde dürfen sie keine Frau heirathen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit steht oder aus einer Familie stammt, welche ein Interesse an ihrer Amtsthätigkeit hat.§ Ein Beamter soll sogar nicht richten, wenn er mit einer der Parteien verwandt ist.

Wenn Rangunterschiedes sind Ehen zwischen Beam-

‡ Auch nach dem römischen Volksgefühl galt es für anständig, wenn eine Witwe unverheirathet blieb, univira war dasselbe wie castissima. Eine solche war hochangesehen und erhielt den Keuschheitskranz, Val. Max. II c. 1; Prop. IV. eleg. 12; Puchta, Instit. Bd III p. 177.—Die Juden waren hingegen für eine zweite Heirath junger Witwen (Mayer, l. c. Bd I, p. 322) und trafen damit sicher das Richtige.

§ Aehnlich war der Gedanke in Rom, der die Ehe zwischen dem praeses provinciae und einer Frau seiner Provinz verbot, l. 57 pr. l. 63 D. de ritu nupt. 23,2.—Cod. Theod. 3,11.—Cod. Just. 5, tit. 2,7.

ten und Schauspielerinnen, Tänzerinnen und Sängerinnen, die Alle ein öffentliches Gewerbe betreiben, verboten. Auch Söhne und Enkel von Beamten aus erblichem Adel dürfen solche Ehen nicht eingehen, im Uebertretungsfalle werden sie um einen Adelsrang degradirt oder verlieren eventuell den Adel ganz und gar.

China kennt 9 Klassen erblichen Adels, 5 爵 tschio und 4 尉 yü; die 5 tschio sind: 公 kung Herzog, 侯 hou Fürst (englisch marquis), 伯 po Graf, 子 tsy Freiherr, 男 nan Edelmann. Wenn der Adel nicht als "ewig erblich" (世襲罔替 schy-hsi-kang-t'i) verliehen ist, so erhält der Descendent die nächst niedre Adelsklasse nach seinem Vater, der Sohn eines kung wird hou, der Sohn eines hou wird po und so weiter, bis der Adel mit dem Sohne des tsy ganz ausstirbt. Die 4 yü sind Militäradel.

In Korea zerfällt der Adel in vier politische Parteien (四色 sy-sê, koreanisch sa-säk). Diese hiessen früher 北人 pei-jen, koreanisch pukin die Nördlichen, 南人 nan-jen, koreanisch namin die Südlichen, 東人 tung-jen, koreanisch tongin die Östlichen und 西人 hsi-jen, koreanisch sie-in die Westlichen. Nach Spaltung in Faktionen bestehen jetzt

1.—老論 lau-lun, koreanisch noron, ein Zweig der früheren Westlichen, die mächtigste Partei, mit der Königin an der Spitze;

2.—南人 nan-jen, koreanisch namin, die grösste, welche die Oestlichen gänzlich absorbirt hat;

3.—小論 hsiau-lun, koreanisch sioron, der unbedeutende Rest der Westlichen, zur Zeit mit den Noron verbunden;

4.—小北 hsiau-pei, koreanisch siopuk, der einzige Zweig der früheren Nördlichen, mit den Namin verbunden.

Die Mitglieder einer Partei verheirathen sich nicht mit denen einer anderen.

In China darf die Witwe eines Adligen oder eines Mannes von Rang sich nicht wieder verheirathen.

Buddhistische Priester (和尚 ho-schang) und buddhistische Nonnen (尼姑 ni-ku) und solche tauistische Priester (道人 tau-jen) und Nonnen) 道姑 tau-ku), welche ihre Kopfhaare nicht rasiren, sondern mit einer netzartigen Binde (網巾 wang-tschin) || zusammenfassen, dürfen nicht heirathen. Nur solchen tauistischen Weltpriestern(道士 tau-schy, 門祝 mentschu), welche den Vordertheil der Kopfes scheeren und ihr Haar wie andere Chinesen in einen Zopf flechten, ist die Ehe gestattet.

Ein Priester der eine Frau unter dem Vorwande sie sei für einen Anderen bestimmt selbst heirathet, wird streng bestraft.

Die Ehe zwischen einem Sklaven und einer Freien ist unmöglich.¶

c. Wirkung der Ehehindernisse.

Jedes Ehehinderniss macht die bereits geschlossene Ehe nichtig,* die impedimenta sind stets dirimentia. Unkenntniss der Hindernisse schützt zwar die Parteien vor Strafe, aber die Ehe wird getrennt. Im Sinne des Ehevertrages werden die Unterzeichner bestraft, falls die Ehegesetze verletzt sind; der Mittelmann nur, wenn er das Hinderniss kannte. Mann und Frau sind straflos, ausser wenn

|| In ganz China bis zur Einführung des tatarischen Zopfes (1644) üblich und noch jetzt die Landestracht Koreas, wo sie mang-ken heisst.

¶ Ebenso bei den Longobarden, Mayer, l. c. Bd II p. 301, und bei den Germanen, C. N. Starke, l. c. p. 106.

* So auch zur Zeit Justinians, . § 12 J. de nuptiis 1, 10; C. 5, 8. Moderne Gesetzgebungen unterscheiden zwischen impedimenta juris publici, durch welche eine Ehe nichtig wird, wie die blutschänderische, bigamische und die zwischen Ehebrechern, und impedimenta juris privati, welche die Ehe ungültig machen, wenn nur Privatinteressen verletzt sind.

sie sui juris waren. War der Ehevertrag vom Vater, Grossvater, oder Onkel unterzeichnet worden, so werden diese allein bestraft; war ein anderer Verwandter der Unterzeichner, so erleidet dieser die Hauptstrafe, die Ehegatten aber werden als Mitschuldige bestraft. Das Kaufgeld verfällt der Regierung, ausser wenn die Parteien Unkenntniss nachweisen können.

Dispensation von Ehehindernissen kennt der Chinese nicht.†

Religionsunterschied der beiden Gatten hat keinerlei Einfluss auf die Eheschliessung.

Das Gesetz sagt zwar,‡ dass die Ehen mit Wilden verboten seien, doch ist dies nicht die Praxis. Auf Formosa, z. B., heirathen Chinesen fortwährend Mädchen aus den einheimischen (malaischen) Stämmen, allerdings hauptsächlich aus den bereits ansässigen (熟 番 schufan), welche die chinesischen Familiennamen angenommen haben.

†Ebenso wenig wie der Jude, Mayer, l. c. Bd II p. 315.
‡ G. Jamieson, Ch. Rev. vol. X, p. 88.

3. Die Verlobung.

a. Der Vertrag.

Das gegenseitige Eheversprechen bildete bei den Römern eine Handlung von sozialer und moralischer Wichtigkeit als Vorbereitung für die Ehe. In China sind die zu Verlobenden nicht die Hauptpersonen. Indessen muss dem Abschluss eines justum matrimonium ein Vertrag§ voraufgehen, in welchem die Zahl der Geschenke (arrhae sponsalitiae) und der letzte Termin für die Eheschliessung bestimmt wird. Dieser Vertrag wird von denjenigen Personen abgeschlossen und, falls schriftlich abgefasst (禮書 li-schu), unterzeichnet, in deren patria potestas die Brautleute stehen. Die Letzteren unterzeichnen ihn nur dann, wenn sie keine ältere Verwandte mehr haben. Diese Bedingung und wenn der Sohn im Amt ist, sind die einzig möglichen Fälle, dass ein filius oder eine filia familias sui juris wird. Und hierin besteht auch der Hauptunterschied zwischen der chinesischen und der römischen Eheschliessung.

Vor der Vertragsunterzeichnung werden Geschenke an die Familie der Braut geschickt (納彩 na-t'sai, in der Umgangssprache 落定 lo-ting Handgeld geben). Darauf werden Listen ausgetauscht, auf denen die Namen der Brautleute, ihre Geburtstage und ihr Horoscop geschrieben stehen (通庚 t'ung-keng, in der Umgangssprache 問名 wen-ming nach dem Namen fragen). Ist die Familie mit all diesem einverstanden, so wird dies durch ein weiteres Dokument ausgedrückt (納徵 na-tscheng, in der Umgangssprache 文定 wen - ting den Text feststellen), worauf dem Austausche des Vertrages nichts weiter im Wege steht.

Aus Obigem ist klar, dass der animus matrimonii, der Vorsatz der Brautleute eine Verbindung für das Leben einzugehen—mit den oben angeführten Ausnahmen—in China fehlen muss. In Rom muste zwar die Zustimmung des pater familias eingeholt werden, dieselbe konnte aber

---

§ So die Römer, l. 2 D. de spons. 23, 1, und die alten Germanen, Eichhorn, Rechtsgesch. § 54, § 183, § 321.

nur aus besondern Gründen verweigert werden, Mann und Frau hatten freie Wahl. Bei den Chinesen wählen die Häupter der Familien, nach der Neigung der Betheiligten wird nicht gefragt.

Selbst wenn der Sohn in der Ferne abwesend ist, oder wenn durch Zufall Liebe im Spiel ist, ist doch stets die Zustimmung der Eltern nachzusuchen: 娶妻如何必告父母 t'schü t'schi ju ho, pi ku fu mu Ein Weib zu frei'n, wie fängt man's an? Man geht darum die Eltern an||.

Die ersten Verhandlungen gehen regelmässig durch die Hände von Zwischenhändlern oder Heirathsmaklern (媒人 mei-jen, 媒婆 mei-p'o, 媒媾 mei-kou, 中人 tschung-jen), welche, meistens Weiber, eine wichtige Rolle hierbei spielen. "Mann und Frau," sagt das Liki (Legge vol. I, p. 78), "wissen, ohne Zwischenkunft des Heirathsmaklers, ihre Namen nicht." Obschon das Sprichwort sagt: 十媒九誑 schy mei tschiu kuang von 10 Heirathsmaklern sind 9 Schwindler, so heisst es doch wieder: 天上無雲不下雨地下無媒不成親 t'ien schang wu yün pu hsia yü, ti hsia wu mei pu t'scheng t'schin wie der Himmel ohne Wolken nicht regnen kann, so kann auch eine Heirath nicht ohne Makler zu Stande kommen.¶

|| Schiking I, VIII, Ode 6, 3 (Strauss S. 180).—Der Kaiser Schun heirathete ohne seinen Eltern Anzeige zu machen, da er fürchtete sie möchten ihre Zustimmung verweigern (Mengtsy IV, XXVI, 2, Legge II p. 189). Er hielt die Pflicht Nachkommenschaft zu haben für die höhere.

¶ Andere Sprichwörter sind: 娶妻如何匪媒不得 t'schü t'schi ju ho, fei mei pu te ein Weib zu frei'n, wie fängt man's an? Ohn' Werberin wird's nicht dein eigen, Schiking I, VIII, Ode VI, 4 (Strauss, S. 181), vergl. Liki (Legge vol II, p. 297).—娶必通媒 t'schü pi t'ung mei Heirathen müssen durch die Hände von Maklern gehen.

Auch bei den Juden spielt der Makler (Schadchen) eine wichtige Rolle; bei den Griechen waren Frauen mit dem Geschäft betraut, προμνήϭτριοι; in Rom war der nuptiarum conciliator mehr unser Brautwerber; war er bei der Hochzeit zugegen, so hiess er auspex nuptiarum.

Vor der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages seitens der Familienhäupter überzeugen sich beide Familien von der Wahrheit der beiderseitigen Behauptungen, besonders aber ob die Brautleute gesunden Körpers und Geistes und nicht älter als angegeben sind. Erst dann beginnen die Verlobungsfeierlichkeiten. Auf das Alter der Brautleute wird kein Gewicht gelegt; es kommt vor, dass Verlöbnisse zwischen befreundeten Familien eingegangen werden, wenn die Brautleute erst 3 oder 4 Jahre alt sind. Nur das Verlöbniss ungeborener Kinder ist verboten.*

b. Wirkungen der Verlobung.

Der Verlobungsvertrag giebt beiden Parteien ein Recht auf Eheschliessung zu klagen.† Wer sich weigert den Vertrag zu erfüllen, erhält 50 Schläge und das Gericht erzwingt die Eheschliessung. Ist kein schriftlicher Vertrag vorhanden, so gilt die Empfangnahme der Geschenke als Beweis für die getroffene Uebereinkunft.‡

Die Verlobung kann auch aufrecht erhalten werden, wenn die Familie der Braut eine zweite Verlobung eingeht. Nur wenn die Familie des Bräutigams ihre Rechte an die Braut aufgiebt, kann die Braut den zweiten Bräutigam heirathen. Die Geschenke werden in diesem Falle

---

* Vergl. das römische Recht, l. 14 D. de spons. 23, 1: in sponsalibus contrahendis aetas contrahentium definita non est, ut in matrimoniis—si non sint minores quam septem annos.

† Ebenso nach kanonischem, aber nicht nach dem alten römischen Recht, l. 2 § 2 D. de div. et repud. 24, 2: in sponsalibus discutiendis placuit renuntiationem intervenire oportere; l. 2 D. de spons. 23, 1; l. 134 D. de verb. oblig. 45, 1; Const. 2. C. de inutil. stipul. 8, 39.—Erst unter den christlichen Kaisern brachte grundlose Aufhebung Verlust, l. 5 D. de spons. 5, 1.—Vergl. die englischen breech of promise cases.

‡ Im Alterthum feierten die Juden Verlobung und Hochzeit zur selben Zeit; viel später, im 3. Jahrhundert p. C. bestand die Verlobung in der Uebersendung eines Werthobjektes oder eines Dokumentes an die Braut, mit der Erklärung, dass der Mann sie zur Frau nehmen wolle.

zurückgeschickt.§

Gewaltsame Entführung der Braut vor der zur Hochzeit bestimmten Zeit ist strafbar, ebenso die Verzögerung seitens der Familie der Braut über die festgesetzte Zeit hinaus.||

Eine Schwierigkeit entsteht, falls ein Haussohn während seiner Abwesenheit von der Familie eine Verlobung eingeht und sein Vater, Grossvater oder ein anderer Verwandter, unter dessen Gewalt er steht, in der Zwischenzeit ihm eine andere Braut bestimmt und den Vertrag darüber unterzeichnet hat. Ist die Ehe des Sohnes bereits vollzogen, so ist die zweite Verlobung eo ipso aufgelöst. Im anderen Falle geht der von der Familie geschlossene Vertrag vor.

c. Auflösung der Verlobung.

Werden nach Abschluss des Vertrages falsche Angaben in demselben entdeckt, so ist der Vertrag nichtig. Rühren die falschen Angaben vom Vater der Braut her, so erhält dieser 80 Schläge und die Geschenke müssen zurückgeschickt werden. War der Vater des Bräutigams der Schuldige, so ist die Strafe strenger und die Braut behält die Geschenke. Wird der Betrug erst nach der Eheschliessung bemerkt, so kann auf Ehescheidung geklagt werden.

Wenn die Verlobung gelöst wird, sei es durch den Tod der Braut oder des Bräutigams oder durch gegenseitige Uebereinkunft (repudium voluntarium) oder auf Grund eines eben entstandenen oder eben erst bemerkten Ehehindernisses, so werden die Geschenke zurückgeschickt. Ueberhaupt erhält in jedem Falle die unschuldige Partei die Geschenke zurück oder eventuell behält dieselben.

Die Thatsache, dass Braut oder Bräutigam wegen Diebstahl, Unzucht oder dergleichen bestraft worden sind, giebt der andern Partei das Recht die Verlobung aufzulösen.

---

§ Das römische Recht bestrafte eine zweite Verlobung mit Infamie, l. 1, l. 13 D. de his qui not. inf. 3, 2; Const. 18 C. ad legem Juliam de adult. 9, 9.

|| Das römische Recht hatte eine Klage für Verzögerung ohne genügende Gründe über 2 oder 3 Jahre, Const. 16 C. de episc. aud. 1, 4; Const. 2, 5 C. de spons. 5, 1; Const. 2 C. de repud. 5, 17.

4. Die Eheschliessung.

"Die Eheschliessung," wie das Liki (Legge Bd II, p. 428) sagt, "sollte ein Bund zwischen zwei Familien verschiedenen Namens sein, um im rückblickenden Sinne die Dienste im Ahnentempel zu sichern, und im vorwärtsblickenden Sinne die Fortdauer der Familie sicher zu stellen. Desshalb setzt der Edle grossen Werth darauf. So wurden die verschiedenen (einleitenden) Ceremonien: der Antrag mit dem Geschenk (immer eine Gans), die Erkundigung nach dem Namen der Braut, die Mittheilung, dass das Horoscop angenommen sei, die Annahme der besonderen Geschenke und die Bitte um Bestimmung des Tages,—von der Hauptpartei entgegengenommen, während sie im Ahnentempel auf der Matte oder auf dem Lehnstuhl ruhte."

Sobald die Parteien die Ehe zu schliessen wünschen, werden Geschenke von Seidenstoffen (納幣 na - pi, in der Umgangssprache 大禮 ta-li die grosse Ceremonie genannt) an den Vater der Braut geschickt und ein weiteres Dokument (禮書 li-schu wie bei der Verlobung, oder 婚書 hun-schu genannt) wird ausgewechselt* In diesem Schriftstücke wird auch die Summe angegeben, die für die Braut gezahlt wird. Der Eheschliessung geht also ein Kauf vorauf, der keine leere Scheinhandlung ist, wie die römische coemtio, sondern ein richtiger Kauf, wie nach altem germanischen Brauch und dem jüdischen Recht. Mit der Annahme des Kaufgeldes tritt der Vater der Braut seine Tochter an die Familie des Bräutigams ab, zu der sie von jetzt an gehört.

Darauf wird der Tag für die Hochzeit bestimmt (請期 t'sching-t'schi, in der Umgangssprache 送日 sung-jy den Tag senden genannt) und an dem Tage werden

* Dies hat eine entfernte Aehnlichkeit mit der jüdischen kethubah (*σύγγραφη*, Tobias 7, 14), conscriptio, worin die vom Manne übernommenen Verpflichtungen aufgezeichnet sind. Der römische Vertrag hiess pactio nuptialis (*γαμικαὶ συγγραφαί*), die Ausfertigung tabulae nuptiales.

die Hochzeitsgeschenke mit den Möbeln, Kleiderkisten, Esswaaren u.s.w. der Braut durch die Strassen paradirt. Die Braut wird in einem roth ausgeschlagenen, verzierten, geschlossenen Tragstuhl mit Musik zum Hause des Bräutigams gebracht, wo der Letztere sie persönlich bewillkommnet (親迎 t'schin - ying).† Die Brautleute knien dann zusammen von dem Ahnenschrein des Bräutigams nieder(拜堂 pai-t'ang die Halle anbeten, 拜天地 pai-t'ien-ti Himmel und Erde anbeten). Darauf trinken sie den Brauttrunk (巹 tschin), gewöhnlich aus zwei mit einem rothen Bande zusammengebundenen Bechern,‡ womit die Ehe geschlossen ist (成禮 t'scheng-li). Die Frau hat damit ihre Familie für immer verlassen (出嫁 t'schu-tschia)§ und gehört fortan zu der Familie ihres Mannes,|| d. h. sie erkennt die Eltern ihres Mannes als

---

† Der Schluss der jüdischen Trauung besteht darin, dass der Bräutigam die Braut in das Brautgemach führt oder sie in seinem Hause empfängt. Heutzutage steht dafür die Chuppah, ein Baldachin, unter welchem Verlobung und Hochzeit zur selben Zeit gefeiert werden; siehe M. Sachs, Gebetbuch der Israeliten, Breslau, 1892, p. 466.

‡ Nach dem Liki (Legge Bd II, S. 429) waren es die zwei Hälften einer (ausgehöhlten) Melone.—Ueber den germanischen Brauttrunk vergleiche Weinhold: Die deutschen Frauen im Mittelalter, S. 225, 264.

§ Der Ausdruck wird auch von denjenigen Kindern gebraucht, welche Priester resp. Nonnen werden.

|| Nach chinesischer Sitte soll der Mann seinen Eltern anhangen und seine Frau soll ihm hierin folgen. Indem das Christenthum verlangt, der Mann solle Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen (Matth. XIX, 5; Gal. IV, 22—28; Ephes. V, 31), hat es kaum das allgemeine Gefühl ausgedrückt; auch das römische Recht und neuere Gesetzgebungen stehen ihm entgegen. Die rührenden Worte, welche Ruth, die Moabiterin, an Naemi, ihre jüdische Schwiegermutter richtet (Ruth I, 16, vergl. 2 Sam. XV, 21), werden häufig in Hochzeitsreden angewandt, bedeuten aber nur, dass Ruth, die Stammmutter des Hauses David, dem jüdischen Glauben beitritt.

ihre eigene an und trauert um sie gesetzlich eine längere Zeit (3 Jahre), als um ihre eigenen (1 Jahr).¶

In China hat die Kirche nichts mit der Eheschliessung zu thun, noch sind die üblichen Ceremonien und Festlichkeiten unumgänglich nothwendig für den Abschluss eines justum matrimonium, solange der consensus matriamonialis, nicht der Brautleute, sondern zwischen denjenigen Personen besteht, welche den Ehevertrag unterzeichnet haben. Wird z. B. die Braut im Hause ihres künftigen Gatten aufgebracht,* was zuweilen vorkommt, so wird der rothe Tragstuhl, Musik und Schautragen der Geschenke durch die Strassen unnöthig.† Aber wie die Juden laden die Chinesen zahlreiche Gäste, Verwandte und Freunde ein, welche das Fest drei Tage lang feiern und ihm so genügende Oeffentlichkeit und die nöthige Wichtigkeit geben (Liki, Legge Bd. I, p. 78).‡

Die Ehe wird, wie wir gesehen haben, in China durch den Willen der massgebenden Parteien geschlossen, der in irgend einer Weise öffentlich bekundet wird. So war es auch nach römischem Recht§ und, in engem Anschluss daran, nach kanonischem Recht,|| bis das tridentiner

---

¶ Auch das jüdische Recht hat etwas ähnliches, siehe Mayer, l. c. Bd II, S. 283.

* Siehe unter Adoption.

† Siehe Smith, Chinese Characteristics p. 166.

‡ Die Braut wird während dieser drei festlichen Tage von Brautjungfern (大妗 ta-tschin) begleitet, welche sie schmücken und stets umgeben.—Eine sonderbare Sitte ist das sogenannte nau-fang (閙房 etwa mit Polterkammer zu übersetzen). Das neue Ehepaar wird während der ersten drei Nächte fortwährend durch Scherze von Verwandten (in einigen Provinzen selbst von Wildfremden) gestört. Gelingt es diesen ein Kleidungsstück oder sonst etwas Nothwendiges oder Werthvolles aus dem Brautgemach zu entwenden, so hat es der Bräutigam am folgenden Tage mit Wein, Kuchen oder dergleichen auszulösen.

§ l. 22 C. de nuptiis 5, 4.

|| cap. 1 X de spons. et matr. 4, 1.

Konzil (1545-63) einen formellen Akt einführte und die Ehe zu einer kirchlichen Institution machte. Dies führte zur Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe und die Kirche masste sich das exklusive Recht der Entscheidung in streitigen Ehesachen an. Mit jener Zeit beginnen die Schwierigkeiten zwischen Staat und Kirche, die erst jetzt beseitigt werden.

Im Allgemeinen bringt die Chinesin ihrem Manne keine Mitgift (嫁粧 tschia-tschuang, 粧奩 tschuang-lien). Sie kann jedoch eine Erbschaft antreten oder sui juris werden, und Geld, Land oder Häuser besitzen. In solchem Fall kann sie ihre Rechte im Ehevertrage schützen.*

Die Ceremonien bei der Eheschliessung mit der Ehefrau habe einen mehr sacramentalen Charakter, man "heirathet" eine Frau (娶妻 t'schü-t'schi) oder schliesst eine Verwandtschaft (成親 t'scheng-t'schin) oder eine Ehe (成婚 t'scheng-hun); die Heirath mit einer Konkubine geschieht ohne Ceremonien, ohne den rothen Tragstuhl und Musik, man "erwirbt" sie (立妾 li-t'schiē oder 買 mai, oder 置 tschy) † Auch die Strafen für Uebertretungen der Ehegesetze sind bei der Ehe mit Konkubinen milder als bei der mit der Ehefrau.

Heirath heisst 婚姻 hun-yin, einen Mann nehmen 嫁夫 tschia-fu für Frau und Konkubine gleich (男婚女嫁 nan hun nü tschia der Mann heirathet, die Frau verheirathet sich, vergleiche italienisch casare).

---

* Die Römer kannten einen besonderen Mitgiftvertrag (pacta dotalitia, das Dokument hiess dotis tabulae). Auch die Juden erwähnen die Aussteuer (nedunja von nedan = nâtan geben, vergleiche Ezech. XVI, 33) in der kethubah; ihr allgemeiner Name, gleichviel ob sie in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestand, war zon barsel, pecus ferreum; meist waren es Sklavinnen.

† Ebenso bei den Juden: die Frau mit Hochzeit und Ehevertrag, die Konkubine (pilegesch) ohne Beides, wie die griechische πάλλαξ, nicht aber die römische pellex, l. 144 D. de verborum signif. 50, 16; Nov. 18 c. 5.

5. Verhaeltniss der Ehegatten zu einander.

Durch die Heirath wird die Frau, wie nach dem vorjustinianischem Recht,‡ nicht blos uxor, sondern kommt auch in die manus mariti. Sie hört auf sui juris zu sein, wenn sie es war, und kommt aus der patria potestas, wenn sie in ihr stand. Auf Grund der Art und Weise wie die Frau in die Ehe tritt, erwirbt sie nur wenige Rechte mit der Ehe. Obschon sie den Rang und die Ehren ihres Mannes theilt,§ so hat sie doch keinen Anspruch auf eheliche Treue seitens ihres Mannes||, während sie, falls sie die Treue verletzt, ein schweres Verbrechen begeht.

Es ist ein Scheidungsgrund, wenn die Frau den Mann schlägt (ein Fall der bei den Chinesen wohl ebenso selten vorkommt wie bei uns und den der Mann eher vor der Welt verheimlicht, als vor die Oeffentlichkeit zieht)¶ aber der Mann hat das Recht seine Frau körperlich zu züchtigen. Doch ist er strafbar, wenn er sie dabei verletzt. Er kommt aber auch in diesem Falle mit einer Geldstrafe davon, falls er und seine Frau in die Scheidung willigen.

Die Frau schuldet dem Manne unbedingten Gehorsam und darf das Haus nicht ohne seine Erlaubniss verlassen. Thut sie es, so darf der Mann sie als Konkubine einem Anderen verkaufen.

---

‡ Siehe Mackeldey, Lehrbuch des röm. Rechts, 14. Ausg., Band II. S. 266 ; vergleiche Gaji Inst. § 42, § 108 ff, II §86 ff.

§ Wie die römische uxor die dignitas mariti theilte.

|| Im Alterthum wurde der Ehebruch des Mannes mit Kastration (腐刑 fu-hsing) bestraft.—Nach römischem Recht liceat mulieri propter hanc etiam causam matrimonium dissolvere, Nov. 117 c. 9 § 5.

¶ Pantoffelhelden (怕老婆的 p'a lau p'o ti) sind in China nicht selten und der Erzpantoffelheld (怕老婆的元帥 p'a lau p'o ti yüen schuai) ist in den Lustspielen eine beliebte Figur.

Die Frau gehört zur Familie ihres Mannes, selbst nach seinem Tode.* Wenn sie dieselbe dennoch verlässt, um entweder zu ihrer eigenen Familie zurückzukehren, oder um sich wieder zu verheirathen, so muss sie ihres Mannes Besitz sowohl als ihr Eingebrachtes zurücklassen. War jedoch ihr Mann das älteste Haupt seiner Familie, so geht nach seinem Tode seine Gewalt auf sie über, und häufig hört man, dass eine alte Dame den ganzen Familienbesitz unter dem Beistande eines jüngeren Sohnes verwaltet, während die älteren vielleicht in anderen Provinzen wohnen und Befehle von der Mutter empfangen. Nach ihrem Tode wird dann der Familienbesitz unter die Söhne vertheilt (分家產 fen tschia t'schan), diese werden sui juris und registriren sich als neue Familien oder Haushaltungen (戶 hu).

Solange der Mann lebt, kann die Frau kein Eigenthum besitzen, es sei denn, dass dasselbe ausdrücklich durch den Ehevertrag geschützt ist. Was sie vor der Ehe besass, geht in die Hand des Mannes über, so dass selbst ererbtes Eigenthum beim Manne bleibt, nachdem die Ehe getrennt ist.† Obgleich daher streng genommen die Fragen über dos, paraphernae, pacta dotalitia und donatio inter virum et uxorem im chinesischen Recht nicht existiren, ebensowenig wie im älteren römischen, so wird doch eine geschiedene Frau oder eine Witwe ihren Schmuck und andere Werthsachen, sowie ihre Seidenstoffe mit sich nehmen, und in solchen Sachen wird sie jede donatio ihres Mannes anlegen.

Der Mann haftet für die vor der Ehe kontrahirten Schulden seiner Frau nur wenn sie sui juris war und zur Zeit der Eheschliessung keine Angehörigen besass.

---

* Vergleiche l. 22§1 D. ad munic. et de incol. 50,1: vidua mulier amissi mariti domicilium retinet.

† Siehe Mackeldey, l. c., Band II. S. 275; Gaji Inst. II§86, §98: si quam in manum ut uxorem reciperimus, ejus res ad nos transeunt.

Wechselt der Mann seinen Wohnsitz, so muss die Frau ihm folgen, wenn er es verlangt.‡ Indessen mag die Frage wohl selten zur praktischen Erledigung kommen. Arme Leute wechseln ihren Wohnsitz nur, um auszuwandern, wohlhabende lassen meist die Ehefrau zu Hause, um den Familienbesitz zu verwalten, die Kinder zu erziehen und die Heimath zu repräsentiren. Der Mann nimmt entweder eine Konkubine mit oder erwirbt eine an seinem neuen Wohnort.§ Die Auswanderung der Frauen in's Ausland ist verboten.

Trotz aller seiner Macht darf der Mann seine Frau nicht der Prostitution überliefern,|| doch kommt es vor, dass ein Mann, dessen Frau kinderlos ist und sich seiner Heirath mit einer Konkubine erfolgreich widersetzt, die Frau eines Anderen auf Zeit nimmt, um einen Sohn von ihr zu haben. Dies ist aber ungesetzlich und das chinesische Anstandsgefühl verdammt es.¶ Es ist aber gesetzlich und kommt zuweilen vor, dass ein Mann einen Vertrag mit einer Witwe auf eine Reihe von Jahren schliesst in der ausgesprochenen Absicht mit ihr einen Sohn zu zeugen. In diesem Falle braucht die Witwe nicht aus der Familie ihres verstorbenen Mannes auszuscheiden.

---

‡ Eine bei uns bestrittene Frage, Dernburg, l. c. Band II, S. 10 ff.

§ Wie der Jakute, der an jedem Platz, den er auf seinen Wanderungen besucht, eine Frau hat, C. N. Starcke, l. c. p. 263.

|| Wie im jüdischen (Lev. XVIII, 20) und im römischen Recht: lenocinium facere wurde mit Infamie bestraft, l. 1, l. 4§2, 3 D. de his qui not. inf. 3,2.—l.43§6—9 D. de ritu nupt. 23,2.

¶ Der Inder überlässt in solchem Falle seine kinderlose Frau einem Anderen (niyoga), C. N. Starcke l. c. p. 142.

Die Wirkungen der Trennung sind: Die Ehe wird angesehen als wäre sie nie geschlossen worden; die Frau tritt in ihre Familie zurück, wenn diese sie aufnimmt, die Kinder bleiben beim Vater und das Kaufgeld wird dem Manne zurückerstattet, es sei denn, dass er den Grund zur Scheidung gegeben hat. Weigert sich die Familie die Frau wiederaufzunehmen, so wird sie sui juris. Verwandtschaft durch die Frau hört mit der Scheidung auf.‡

Die Ehe kann auch durch gerichtliche Todeserklärung getrennt werden, wenn der Mann die Frau verlassen hat und seitdem verschollen ist. Die verlassene Frau kann auf Scheidung klagen, besonders wenn die Familie ihres Mannes sie nicht ernähren kann oder will.

Den Zeitraum, wie lange nach Auflösung der Ehe noch ein legitimes Kind geboren werden kann, hat das römische Recht auf 182—300 Tage oder 10 Monate bestimmt, moderne Gesetzgebungen auf 210—302 Tage. In China wird eine schwangere Frau selten oder nie geschieden, aber nachdem sie einmal das Haus ihres Mannes verlassen hat, kann dieser ein von ihr geborenes Kind nicht mehr reklamiren.

---

‡ So auch das römische Recht, l. 3 § 1 D. de postulando 3, 1; J. de nuptiis 1, 10. Das kanonische Recht ist konsequenterweise hiervon verschieden.

7. Die Doppelehe.

Wie bereits erwähnt, wird die Frau erdrosselt, welche ihren Mann böswillig verlässt und einen andern Mann bei Lebzeiten des ersten heirathet.

Wenn der Mann bei Lebzeiten seiner Ehefrau eine zweite Frau als Ehefrau (妻 t'schi, nicht eine Konkubine, 妾 tschie, deren er so viele nehmen kann wie er will) heirathet (雙室 schuang-schy Bigamie), so ist die Ehe nichtig; die Frau tritt in ihre Familie zurück und ihr Vater behält den Kaufpreis, es sei denn, dass er von dem Vorhandensein der ersten Frau Kenntniss hatte. In diesem Falle geht das Geld an die Regierung.

Der Haussohn, welcher zwei Familien angehört (一子雙祧 i tsy schuang t'iau), ist ausgenommen, seine Ehe mit einer zweiten Ehefrau (妻 t'schi) gilt nicht als Bigamie.

8. Polygamie und Polyandrie.

Im Alterthum finden wir kein Volk, welches stricte monogamisch lebte. Polygamie ist allgemeine Sitte, meist ohne Unterschied zwischen den Weibern, doch gab es auch eine Art von Monogamie mit erlaubter Polygamie daneben, mit éiner Ehefrau und mehreren Nebenfrauen. In solchem Falle sind die Nebenfrauen Sklavinnen und der Ehefrau unterworfen.§

Nicht immer ist Sinnlichkeit des Mannes das leitende Motiv bei der Vielweiberei; meist führt die Unfruchtbarkeit der Ehefrau dazu und die Sucht das Familienansehen durch viele Söhne zu erhöhen. Bei den Juden war Vielweiberei ein alter Brauch, den die mosaïsche Gesetzgebung weder sanktionirte noch abschaffte, richtig erwägend, dass ein Brauch von solchem Alter nur mit der Zeit geändert werden könne. Im Alten Testament wird Vielweiberei nicht häufig erwähnt: Abraham nahm Hagar als Konkubine und entliess sie, als Sarah, seine Frau, einen Sohn gebar.|| Er hatte aber noch andere Kebsweiber (Gen. XXV, 6). Esau hatte viele Weiber. Jakob hatte zwei Schwestern zu Ehefrauen, Lea und Rachel, und ausserdem zwei Konkubinen, Bilha und Silpa, deren Söhne volle Legitimität besassen. Salomo's Vielweiberei, die wohl ihren Hauptgrund in seiner Prachtliebe hatte, wird 1. Kön. 11, 1 (vergleiche Matth. XVIII, 25, Luk. I, 5) streng verurtheilt.¶ Erst im 11. Jahrhundert wurde Vielweiberei unter den Juden (wenigstens für Europa) durch Rabbi Gerschom aus Worms in Verbindung mit mehreren Autoritäten endgültig abgeschafft.

In China steht es ähnlich. Ist die Ehefrau unfruchtbar, so kann der Mann eine Konkubine nehmen, aber meist

---

§ C. N. Starcke, l. c. p. 261.

|| Ismael war sein legitimer Sohn und dass Abraham, Sarah's Eifersucht nachgebend, mit Hagar auch ihn verstiess, streitet wider jedes menschliche Gefühl.

¶ Zur Zeit des Talmuds war auch die Konkubine (pilegesch) legitime Frau, aber ohne Verschreibung (kethubah), welche nur der Ehefrau zukam, Keth. 5, 2, 6.

nicht ohne die Zustimmung der Ehefrau. Die Kindespflicht erheischt, dass die Familie erhalten werde und dass der Ahnendienst ununterbrochen fortbestehe.* Die Konkubinen stehen unter der Autorität der Ehefrau, die von ihnen geborenen Kinder sehen in der Ehefrau ihre Mutter,† um die sie die volle gesetzliche Trauerzeit von drei Jahren trauern. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass dies nur ein äusserliches Erforderniss ist und dass das Kind seine richtige Mutter als solche ansieht und verehrt. Wenn daher J. Unger in seiner Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwickelung, Wien, 1850, Seite 17 sagt, dass die Kinder ihre richtige Mutter, welche Konkubine ist, mit Verachtung behandeln, so beruht das auf Unkenntniss.‡

Bei der niederen Volksklasse wird in China Vielweiberei nur selten gefunden. In wohlhabenden Familien ist die Ehefrau meist nur wenig jünger als der Mann; da sie ihre Kinder gewöhnlich sehr lange—5 und 6 Jahre lang—nährt, altert sie schneller als ihre europäische Schwester. Sie bleibt zu Hause, wenn ihr Mann als Kaufmann oder als Beamter oft Jahre lang von Hause abwesend ist. Es ist selten, dass ein Mann eine Konkubine nimmt, solange seine Ehefrau jung ist: 娶妻娶德娶妾娶色 t'schü t'schi t'schü te t'schü tschiē t'schü se man heirathet eine Frau um ihrer Tugend, eine Konkubine um ihrer Schönheit willen, sagt ein Sprichwort.

Die Missionäre nennen Polygamie die ergiebige Quelle von so viel Seelenqual und Selbstmord. Aber das ist übertrieben. Die meisten Fälle von Vielweiberei kommen

---

* Mengtsy IV,XXVI, 1,1 (Legge vol. II p. 189) sagt: 不孝有三無後爲大 pu hsiau yu sau, wu hou wei ta, keine Nachkommenschaft zu hinterlassen ist die grösste der drei unkindlichen Handlungen.

† Sie nennen sie ti-mu (嫡母); ti ist die Ehefrau im Gegensatz zu 庶 schu die Konkubine.

‡ C. N. Starcke, l. c. p. 158.

in reichen Familien vor, deren Mittel ihnen getrennte Wohnungen für jede Frau gestatten und deren Familienleben durchaus nicht immer durch die Weiberwirthschaft gestört wird.§ Polygamie ist unzweifelhaft ein grosses Uebel, aber es besteht schon so lange, dass es Zeit erfordert es auszurotten. Selbst das Christenthum hat keinen direkten Ausspruch dagegen|| und Bischof Colenso war der Ansicht, dass ein Mann, welcher mehrere Frauen hat, nach seiner Bekehrung keine derselben zu entlassen brauche.¶

In Korea, wo dieselben Familiengesetze wie in China gelten, besteht ein Erbadel ohne Klassen. In adligen Familien erben jedoch die Söhne von Konkubinen den Adel des Vaters nicht (ihre Benennung ist ilmiöng).

Polyandrie* oder Vielmännerei, welche ich in diesem Abschnitt behandeln muss, kommt im eigentlichen China nur in der Präfektur T'ing-tschou (汀州府) in der Provinz Fukien vor. Die Einwohner sind der Sprache nach Hakkas und ausserordentlich arm. Ihre Polyandrie, welche durch Emigranten auch nach Formosa gebracht

---

§ Ein scherzhaft gemeintes Sprichwort sagt dagegen: 婢美妾嬌非閨房之福 pi mei t'schiē tschiau fei kuei fang tschy fu schöne Mädchen und liebliche Konkubinen tragen nicht zum Glück der Kemenate bei.

|| Nur vom Bischof wird verlangt, dass er éines Weibes Mann sei, 1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 6, 7: μῖας γυναικὸς ἀνήρ.

¶ Siehe seinen Letter to the Archbishop of Canterbury, Cambridge, 1862.

* Polyandrie besteht hauptsächlich in Tibet (andere Völker führt C. N. Starcke, l. c. p. 163 auf) und wird folgendermassen beschrieben: Sind mehrere Söhne in einer Familie, so werden die jüngeren, wenn sie einverstanden sind, untergeordnete Gatten der Frau ihres ältesten Bruders, alle Kinder gelten dann als Kinder des Letzteren, siehe Moorcroft vol. I p. 321 bei C. N. Starcke, l. c. p. 134. Nach C. R. Markham, Narrative of the Mission of George Bogle to Tibet, London, 1876, p. 336, der als seinen Gewährsmann Horazio della Penna (1730) anführt, entscheidet die Frau die Vaterschaft jedes von ihr geborenen Kindes.

worden ist, ist durchaus lokalen Ursprungs und hat ihren Grund in der Armuth des genannten Distriktes und nur die Allerärmsten üben sie aus. In demselben Distrikte ist auch Kindermord gang und gäbe, so dass also Infanticide und Polyandrie zusammen der Armuth entspringen. Hier also verhält es sich jedenfalls nicht so wie McLennan will, der behauptet, dass Kindermord aus dem Nomadenleben der primitiven Horden hervorging und dass Polyandrie die natürliche Folge davon war, weil die Weiber fehlten (Studies, p. 131, 134).

Die Brüder, welche Männer derselben Frau sind, wechseln übrigens periodenweise im Besitz der Frau ab.

---

9. Die zweite Ehe und die Verletzung der Trauerzeit.

Wiederverheirathung des Mannes ist selbst ohne Weiteres nach dem Tode der ersten Frau gestattet und häufig sogar der Kinder und des Haushaltes wegen erwünscht. Die Witwe dagegen, deren Wiederverheirathung die öffentliche Meinung verdammt, muss erst drei Jahre um ihren Mann trauern.†

Die Witwe eines Mannes von Rang darf sich überhaupt nicht wieder verheirathen.

Hat der Mann die Frau verlassen, so kann die Frau auf Scheidung klagen oder vielmehr um Erlaubniss zur Wiederverheirathung nachsuchen, doch muss sie in diesem Falle drei Jahre warten, als wenn der Mann gestorben wäre.

Eine seltsame Sitte besteht in einigen Theilen Chinas, z. B. in Ningpo. Ein Witwer und eine Witwe, Beide in vorgerücktem Alter, gehen eine zweite Ehe mit einander ein, mit der Bedingung, dass die Witwe spirituell ihrem früheren Manne verbleibt, d. h. dass nach ihrem Tode ihr Leichnam von seiner Familie reklamirt und mit ihm begraben wird.

Eine Witwe heirathen heisst 娶後婚 t'schü-hou-hun, einen zweiten Mann nehmen heisst 改嫁 kai-tschia oder 反頭嫁 fan-t'ou-tschia.

---

† Das römische Trauerjahr endete nach 10 Monaten, seine Verletzung war strafbar, l. 1 C. 11 § 1 und § 3 D. de his qui not. inf. 3, 2.—Nov. 22 c. 22. Anders cap. 5 X de sec. nupt. 4, 21.

B. Die Väterliche Gewalt.

1. Allgemeines.

Wie in Rom vor Justinian, so stehen in China alle Personen, welche von einem pater familias, d. h. Vater, Grossvater, Onkel, Mutter oder Mann, abhängen, unter patria potestas. Solche Personen sind daher entweder Frauen des pater familias oder seine Söhne und Töchter oder entferntere Descendenten der männlichen Linie oder Sklaven. Die patria potestas ist dasselbe wie die domini potestas, die Gewalt des Herren über seine Sklaven, nach altem römischen Recht.

Die Kinder des pater familias können eheliche und aussereheliche sein. Wer ein Mädchen schwängert, muss sie heirathen ; hat er bereits eine Ehefrau, so muss er sie zur Konkubine nehmen. Aber auch wenn der Tod ihn verhindert sie zu heirathen, ist das Kind doch sein legitimer Abkömmling.

Der Herr kann die Kinder seiner Sklaven verheirathen (主婚 tschu-hun), doch muss er die Zustimmung ihrer Eltern einholen, ehe er über sie anderweitig verfügt.

Natürliche Kinder, deren Vater zwar bekannt ist, der sie aber weder anerkennt, noch durch subsequens matrimonium oder durch Adoption legitimirt (私子 sy-tsy), und Kinder Prostituirter (雜種 tsa-tschung gemischter Saamen, vulgo quaesiti, ex scortu nati)* stehen unter der Gewalt der Mutter, deren Familiennamen sie tragen.

Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Gewalt, welche dem Familienvater zukommt, geht auf den Klan über, wo ein solcher organisirt ist.

Ein Klan oder ein Geschlecht (族 tsu oder t'su) wird gebildet, wo einige hundert Individuen desselben

---

* Vergleiche den jüdische mamsēr (Deut. 23,3), spurius, nothus, das Kind des Ehebruches oder Incests ; Sach. 13, 6 der Bastard.

Familiennamens (姓 hsing) nahe bei einander wohnen. Ein solcher Klan, der aus Individuen, nicht aus Familien besteht, besitzt eine durchaus patriarchalische Verfassung. Das älteste und angesehenste Klanmitglied (族鄰 t'su-lin, 族人 t'su-jen) wird dann zum Klanältesten (族長 t'su-tschang, 族老 t'su-lau, 族兄 t'su-hsiung) gewählt, welcher das Klanregister (族譜 t'su-p'u) führt und den Ahnentempel unter sich hat. Im Falle der Klan arm ist, bestimmt er die Beiträge, welche jeder Haushalt für die Frühjahrs- und Herbstfeste zu leisten hat, und vertheilt am Schluss des Festes das Opferfleisch (胙肉 tsu-jou) unter sie. Aber häufig ist Klaneigenthum (族田 t'su-t'ien) meist in Form von Ländereien vorhanden, welche reiche Mitglieder für die Bestreitung der Klanausgaben hinterlassen haben. Für die erwähnten Feste brauchen dann die verschiedenen Haushaltungen nichts beizusteuern, es werden zuweilen sogar noch Ueberschüsse unter sie vertheilt. Auch Fonds giebt es für die Unterhaltung einer Klanschule, nebst Preisen für Kandidaten aus dem Klan, welche die Regierungsprüfungen erfolgreich bestanden haben.

Wenn ein Klan in dieser Weise organisirt ist, geht, wie gesagt, ein grosser Theil der väterlichen Gewalt auf den Klanältesten über. Versammlungen der Klanmitglieder werden von Zeit zu Zeit abgehalten, in denen Alles auf den Klan und die Familien Bezügliche besprochen wird. Wer sich etwas zu Schulden kommen lässt, wird vom Klan bestraft, die gewöhnlichste Strafe ist Ausschliessung vom Ahnendienst und vom Opferfleisch auf ein Jahr (停胙一年 t'ing tsu i nien). Eine härtere Strafe ist Ausschliessung aus dem Klan (出族 t'schu-t'su); aber diejenigen Klanmitglieder, welche den Klan fortdauernd durch Verbrechen verunehren, werden auch mit dem Tode, sei es durch Ertränken (淹死 yen-sy) oder durch Lebendigbegraben (活埋 huo-mai) bestraft.

Die Beamten mischen sich fast niemals in die Klansachen, wohl weil das ihnen das Bequemste ist, aber aus diesem imperium in imperio entstand schon zur Zeit der T'sin-Dynastie (秦 t'schin, 255-202 a. C.) ein Gesetz, das sogenannte 夷三族 i-san-t'su, nach welchem der ganze Klan für das Verbrechen eines einzelnen Klanmitgliedes verantwortlich gemacht wurde. Dies Gesetz, allem Anschein nach grausam und brutal, ist aber doch nur eine natürliche Konsequenz der Klaneinheit, welche stets vorgeschützt wird wo es vortheilhaft erscheint; es wird jetzt nur noch bei politischen Verbrechen, wie Rebellion, Hochverrath und dergleichen in Anwendung gebracht.

---

2. Die Rechte der Eltern.

Die väterliche Gewalt über Kinder, gleichviel ob legitim oder adoptirt, ist unbeschränkt. Der Vater, und nach seinem Tode die Mutter†, kann mit ihnen machen was er will; er darf sie nicht nur züchtigen, sondern auch verkaufen, aussetzen oder gar tödten‡. Das Letztere kommt leider oft genug vor; fast immer sind es Mädchen, welche man aussetzt oder tödtet, wenn die Familie zu arm ist sie aufzubringen. Der Kindermord ist nicht verboten, aber wenn er an irgend einem Orte allgemein wird, wie besonders in der Provinz Fukien§, so schreiten die Behörden ein und erlassen Proklamationen dagegen. Allgemein gilt es übrigens als tadelnswerth und die Stimme des Volkes verdammt Leute, welche ihre väterliche Gewalt so weit missbrauchen.

Die Gewalt des Vaters über den Sohn hört nicht auf, solange der Vater lebt, ausser wenn der Sohn Beamter wird.|| Der Vater, welcher auch dann noch seine Rechte ausüben will, muss erst die Genehmigung des Kaisers einholen.¶ Ueber die Tochter besteht die Gewalt des

---

† Also nicht wie Gaji Inst. I § 104. — § 10 J. de adopt. 1, 11 : feminae nec naturales liberos in sua potestate habent; aber wie das Recht der Wisigothen, Mayer, l. c. Bd II p. 416.

‡ Dieselbe Gewalt hatte der römische Vater (§ 2 J. 1, 9; Gaji Inst. I § 55), der gallische (Caesar de b. g. VI, 19) und der wisigothische (lex Visig. IV, 2 § 13); Mayer, l. c. Bd II p. 416.

§ Siehe Ch. Piton, L'infanticide en Chine. Bâle, 1887.—Auch in Guzerat in Indien war der Kindermord in den sechziger Jahren noch nicht völlig unterdrückt, Schlagintweit, Reisen in Indien, Jena, 1869, Bd I p. 60.

|| In publicis locis atque muneribus atque actionibus patrum jura cum filiorum qui in magistratu sunt potestatibus collata interquiescere paululum et connivere, etc. (Aul. Gellius, Noctes Att. II, 2), Gibbon, Rom ch. 44 (ed. 1815, vol. VIII, p. 54).

¶ So auch im älteren deutschen Recht, Mayer l. c. Bd II p. 443.

Vaters, bis sie in die manus eines Mannes kommt. Wird ihre Ehe geschieden, so kann sie in die Gewalt ihres Vaters zurückkehren; als Witwe bleibt sie in der Familie ihres verstorbenen Mannes.

Die Pflichten der Eltern drückt das Sprichwort aus: 兒成雙女成對一生大事已完 erl t'scheng schuang, nü t'scheng tuei, i scheng ta schy i wan, wenn Söhne und Töchter verheirathet sind, ist des Lebens Hauptgeschäft verrichtet.

---

3. Die Rechte des Ehemannes.

Die Frau soll dem Manne folgen, wohin er geht und und darf das Haus nicht ohne seine Erlaubniss verlassen. Der Mann darf sie züchtigen, doch ohne sie dabei zu verwunden. Er darf sie nur tödten, wenn er sie beim Ehebruch ertappt. Ohne genügende Gründe darf er sie nicht zur Konkubine degradiren, auch darf er sie nicht an einen andern Mann vermiethen.

4. Die Pflichten der Kinder.

Solange die Eltern leben ist es Pflicht der Kinder ihnen Kindlichkeit und Gehorsam (孝順 hsiau-schun) zu erweisen* und wenn nöthig sie zu ernähren.† Der Sohn soll, wenn die Eltern oder Grosseltern über 80 Jahre alt oder schwach und krank sind,‡ zu Hause bleiben, ausser wenn noch ein jüngerer Sohn von über 16 Jahren bei ihnen lebt. Besonders sind Beamte an diese Pflicht gebunden. Schützt ein solcher aber dies als Grund vor, um seinen Posten zu verlassen, so wird er streng bestraft.

Sind Eltern, Grosseltern oder Ehemann wegen Kapitalverbrechens im Gefängniss, so sollen Kinder, Enkel und Ehefrau an keinen Festlichkeiten oder Vergnügungen theilnehmen. Ungehorsam gegen Eltern und ungenügender Unterhalt derselben wird auf Antrag streng bestraft.§

Descendenten dürfen keine Klage gegen Ascendenten erheben; sie brauchen Verbrechen, die von Ascendenten begangen worden sind, nicht anzuzeigen noch als Zeugen gegen sie aufzutreten; ausgenommen sind politische Verbrechen, wie Hochverrath, Rebellion und dergleichen. Diese Ausnahme wird auf alle Mitglieder desselben Haushaltes, selbst Diener und Sklaven, ausgedehnt.

Das ganze chinesische Leben ist in der That theoretisch auf der kindlichen Ehrfurcht basirt, auf sie ist das Wohlbefinden der Familie begründet, und auf diese wieder stützt sich die Gesellschaft im Allgemeinen und

---

* Vergleiche das hebräische Kibbud aw waêm.

† Kindliche Ehrfurcht wird die fundamentale Tugend genannt, Lun-yü 1, 2 (Legge, vol. I p. 2). Siehe auch E. Faber's Lehrbegriff des Confucius, Hongkong, 1872, p. 33 ff. und den Aufsatz "What is filial piety?" von Verschiedenen im Journ. Ch. B. of R. A. S. vol. XX (1886) p. 115—144.

‡ Lun-yü IV, 19 (Legge vol. I p. 35).

§ Nach Lev. XX, 9; Deut. XXI, 20—21; XXVII, 16; Prov. XXX, 17 sollte auch Missachtung der Eltern mit dem Tode bestraft werden.

der Staat selbst.||

Nach dem Tode der Eltern nehmen die Descendenten ihre Stelle ein und sorgen dafür, dass ihr Gedächtniss ein makelloses bleibe.¶ Ihre erste Pflicht ist es die vorgeschriebene Trauerzeit pünktlich einzuhalten und die Opferceremonien vor dem Ahnenschrein und an den Gräbern der Vorfahren genau zu beobachten.* Der Sarg soll, wenn irgend möglich, in heimischer Erde bestattet werden, erst dann sind die Beerdigungsceremonien erledigt (成殮 t'scheng-lien.)†

Alle alten Völker betrachteten es als heilige Familienpflicht die Todten mit Ehren zu bestatten und ihr Andenken zu erhalten; kindliche Ehrfurcht gegen die Abgeschiedenen war allgemein menschliche Pflicht (仁 jen). Ueber die Vorstellungen der Griechen und Römer in dieser Hinsicht sagt A. Boeckh.‡ "Der gesammte Todtencult beruht auf dem uralten Unsterblichkeitsglauben.

|| Vergleiche Exod. XX, 15; Deut. V, 16; siehe auch Plato, opera (ed. Didot) vol. II p. 327.—Hamburger, Encyclopaedie, vol. I p. 642 ff.

¶ Der Sohn ist für die Schulden des Vaters bis zur Höhe der Erbschaft verantwortlich, 父產子得父債子還 fu t'schan tsy te, fu tschai tsy huan, des Vater's Erbe erhält der Sohn und bezahlt die Schulden.

* Lun-yü II, 5 (Legge vol. I p. 11).

† Wie beschwerlich diese Pflicht zuweilen sein kann, zeigt das Beispiel eines früheren Zolltautais von Schanghai, Feng Tschün-kuang (馮焌光), welcher im Jahre 1878 nach Kansu, dem äussersten Nordwesten Chinas, reiste, um den Sarg seines Vaters zu holen und überland nach Canton, seiner Geburtsprovinz, zu bringen. Die Schwierigkeit der Reise, auf der viele Ceremonien zu erfüllen waren, erschöpfte die Kräfte des pflichtgetreuen Sohnes derartig, dass er unterlag, als erst die Hälfte der Reise zurückgelegt war. Sein Bruder trat an seine Stelle und setzte die Reise nach Canton mit den beiden Särgen fort.

‡ A. Boeckh—E. Bratuschek, Encyclopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften, 2. Aufl. von R. Klussmann, Leipzig, 1886 p. 421 ff.

In dem Volksbewusstsein der Griechen waren durch die dem himmlischen Leben zugewandte homerische Weltanschauung die Seelen der Gestorbenen zu wesenlosen Schatten herabgesetzt. Im Gegensatz hierzu erhielten sich aber alte Culte, nach welchen die Todten als Heroen und Selige geehrt wurden, wie bei den Italern im Cult der dii manes."

Was die Egypter sich dachten, beschreibt H. Brugsch, Die Aegyptologie, Leipzig, 1891, p. 180 folgendermassen: "Wie kulturlose Völker in unserer Gegenwart, besonders auf dem Boden des dunklen Welttheiles, den Todten ihre Verehrung bezeugen und an ein unsichtbares Dasein der Verstorbenen und an die Einflüsse ihres Wohlwollens oder ihrer Schadenfreude auf die Ueberlebenden glauben, so war auch bei den Aegyptern der Todte ein Gegenstand ausgezeichneter Verehrung. Nächst den Göttern spendete man denselben religiöse Huldigungen und schuf einen vollständig organisirten Todtendienst, welcher von Priestern und heiligen Dienern geleitet und ausgeführt wurde." Ferner p. 183: "Es war eine seltsame Vorstellung der alten Aegypter, und wahrscheinlich ist sie uralten Ursprungs, dass man sich dies zweite Leben nach dem Vorbilde des irdischen zurecht legte. Man möblirte desshalb das Grab mit Allem, was einst die irdische Wohnung bis zur Küche enthalten hatte und was der Verstorbene als sein bewegliches Eigenthum bezeichnen konnte."

Unklar und nebelhaft wie die Vorstellung der Griechen, Römer und Egypter über ein Leben im Jenseits, ist auch die der Chinesen, welche, wie die Egypter, den Abgeschiedenen dasselbe Interesse an Familienangelegenheiten beilegen, wie während ihres Lebens, und welche ihnen in diesem Sinne dienen.§

Die religiösen Vorstellungen der Chinesen sind im Allgemeinen nicht sehr tief und ihr Gottesdienst in den Tempeln entspringt weniger dem Glauben an die besondere Wirksamkeit des betreffenden Gottes, als der ziem-

§ Liki, Legge vol. II p. 311.

lich unpoetischen Hoffnung eines Mannes, welcher sein Geld—und im Falle des Chinesen wenig genug—auf die Nummer einer Lotterie setzt. Sie glauben, dass die unsichtbaren Geister der Abgeschiedenen ihr altes Heim umschweben und denen nützen können, welche sich mit Opfern an sie wenden, dass sie sich aber auch an denen rächen können, welche sie vernachlässigen und missachten. Kindesliebe ist wohl das leitende Motif, Gewohnheit und eine unbestimmte Furcht sind aber eng damit verbunden.

Dieser Todtencult der Chinesen ist von der letzten Missionarkonferenz in Schanghai (1890) als Götzendienst erklärt und verdammt worden. Sehen wir zunächst, wie sich dieser Cult äussert.

Jedes Haus in China besitzt einen Ahnenschrein (祧 t'iau, 家祠 tschia-sy, 家堂 tschia-t'ang), in welchem Holztafeln mit Namen, Rang und Geburts- und Todestag der Vorfahren (神牌 schen-pai, 神主 schen-tschu, 神木 schen-mu, auch 家神 Hausgötter, Penaten genannt) aufgestellt sind. Vor diesen Tafeln werden täglich Weihrauchstäbchen (時辰香 schy-t'schen-hsiang, 更香 tsching (keng) hsiang, joss-sticks), mit Verbeugungen (拜 pai) gebrannt; zweimal im Monat werden Esswaaren dargebracht, immer mit Verbeugungen. Ausser diesem Schrein besitzen manche Familien, jedenfalls aber jeder Klan, einen Ahnentempel (宗廟 tsung-miau), in welchem ebensolche Tafeln aus Holz (神木 schen-mu) oder aus Stein (神砫 schen-tschu) aufgestellt sind.|| In diesem Tempel werden im Frühjahr und Herbst Familien-, resp. Klanfeste mit Fleischopfern (胙 tsu) und mit Feierlichkeiten an den Gräbern der Ahnen gefeiert.

|| Eine Abbildung ihrer Aufstellung findet sich in Ch. Rev. vol. IV (1875) p. 296.

Dieser Ahnendienst oder Todtencult heisst 拜神主 pai-schen¶-tschu, den Tafeln abgeschiedener Vorfahren, oder 拜祖宗 pai-tsu-tsung den Ahnen seine Aufwartung machen. 拜 pai bedeutet seine Aufwartung machen, sich verbeugen, daher besuchen (z. B. 拜客 pai-k'o Fremde besuchen). Der englische Missionar nennt den Todtencult "ancestral worship" oder Ahnenanbetung und im Anschluss an diese Auffassung hat Giles in seinem Wörterbuche pai auch mit "to worship" anbeten übersetzt. Wie so häufig hat auch hier das schlecht gewählte Wort der Sache selbst eine falsche Bedeutung gegeben.

Alle Familienangelegenheiten sollen den Geistern angezeigt (告 ku)° und ihr Segen für dieselben erfleht (祝宗 tschu-tsung) werden. Die Darbringungen (祭祀 tschi-sy) müssen aufrichtigen Herzens allen, auch den entferntesten Vorfahren dargebracht werden (祖宗雖遠祭祀不可不誠 tsu tsung suei yüen tschi sy pu k'o pu t'scheng).

Im Frühjahr beim T'sching-ming (清明)-Fest* wer-

¶ Das Wort 神 schen Geister, Götter, göttlich, übernatürlich, mysteriös (Giles) sollte, in Anbetracht des Gebrauches an dieser Stelle, nie für Gott gebraucht werden. Dass 上帝 schang-ti der einzig richtige Ausdruck für Gott ist (mandschuisch abkai-han Himmelsherr, dessen Uebersetzung das katholische 天主 t'ien-tschu ist) habe ich in einem Aufsatz, Ch. Rev. vol. VI (1877) p. 273, zu beweisen gesucht, indem ich die Artikel schang-ti und schen aus dem grossen mandschuischen Wörterbuche übersetzte. Dies Buch, an welchem der Kaiser Kienlung Mitarbeiter war, ist doch eine unanfechtbare Autorität in sprachlichen Fragen. Mein Artikel ist übrigens bei der noch immer schwebenden sogenannten "term question" unberücksichtigt geblieben.

° Vergleiche Liki, Legge, vol. I p. 78.

* Einer der 24 Abschnitte, in welche das Jahr eingetheilt ist, das Fest fällt auf den 16ten Tag des 2ten Monats, etwa März.

den die Gräber der Vorfahren besucht und reingefegt (拜墳 pai-fen, 拜埽 pai-sau).† Opferfleisch wird dann dargebracht und Gold- und Silberpapier (金銀紙 tschin-yin-tschy) in Gestalt der gebräuchlichen Metallbarren oder Klumpen (元寶 yüen-pau), sowie verschiedene Artikel (Kleidungsstücke, Koffer, Möbel, Pferde und dergleichen) aus Papier gemacht, werden vor den Gräbern zum Gebrauche der abgeschiedenen Seelen verbrannt (墳前燒紙 fen tsch'ien schau tschy).‡ Das Folgende ist ein Gebet, welches bei dieser Gelegenheit hergesagt wird: "Wir sind gekommen dein Grab zu kehren, um unsere Dankbarkeit für deine schützende Fürsorge zu zeigen und wir flehen dich an unser Dargebrachtes anzunehmen und unsere Nachkommenschaft erfolgreich und glücklich zu machen."§

---

† Bei den Griechen und Römern wurde das Andenken der Todten durch periodisch wiederkehrende Opfer und Gedächtnissfeier geehrt, siehe A. Boeckh l. c. p. 422.—Auch die Juden statten den Gräbern einen jährlichen Besuch ab, die sogenannte "Jahrzeit." Die Gedächtnissfeier (haskârat neschâmôt) bildet einen Theil ihrer synagogalen Liturgie.—Der Allerseelentag der christlichen Kirche ist auch ein Ueberbleibsel des alten heidnischen Todtencultes, welchen die ersten Sendboten als zu tief eingewurzelten Brauch nicht zu verbieten wagten und in kirchlicher Form beibehielten.

‡ Die heidnische Sitte Kleider und dergleichen beim Begräbniss zu verbrennen war den Juden erlaubt, die Sitte wird auch in der Bibel erwähnt, siehe Sanhedrin p. 526; sie heisst serêphah, siehe Hamburger Suppl. II p. 83. Es war augenscheinlich ein altegyptischer Brauch, vergleiche H. Brugsch l. c. p. 180.—Eine der ältesten Gebräuche aller deutschen Stämme war es, in die Gräber der Todten etwas zu legen, was diesen bei Lebzeiten theuer war und was sie lebend gebraucht hatten, siehe H. Paul, Grundriss Bd I p. 999. Selbst in diesem Jahrhundert legt man in Schweden dem Todten Tabakspfeifen, Handmesser, ja selbst die gefüllte Branntweinflasche in den Sarg (Weinhold, Altnordisches Leben p. 493), siehe H. Paul, Grundriss Bd I p. 1000.

§ In W. A. P. Martin's Hanlin Papers, second series, 1894, p. 346.

Ein Leichenschmauss, bei dem das Opferfleisch verzehrt wird, macht den Beschluss der Feierlichkeit.||

Dies ist der chinesische Todtencult oder Ahnendienst oder "ancestral worship." Die erste Discussion, welche über ihn ausbrach, fand bereits im 17ten Jahrhundert statt. Die Jesuiten, welche im Anfang die einzigen Missionare in China waren, sahen nichts Götzendienerisches in diesem Cult, und in der Erkenntniss, wie fest derselbe den Chinesen an's Herz gewachsen war, gestatteten sie ihren Convertiten denselben fortzusetzen. Damals stand das Christenthum auf dem Punkte China ganz zu erobern. Aber bald kamen rivalisirende Orden und klagten die Jesuiten wegen allzu grosser Milde gegen heidnische Gebräuche an. Papst und Kaiser wurden angerufen. Das von Ersterem gegen den Todtencult erlassene Urtheil nahm der Kaiser übel auf und das Ende war, dass die Sache des Christenthums in China verloren ging. Die Katholiken haben seitdem ihren Anhängern den Todencult verboten.

Die protestantischen Missionare waren lange Zeit unschlüssig in dieser Frage. Schon viele Stimmen hatten sich gegen den Cult erhoben, als auf der letzten Missionsconferenz in 1890 die Frage zur Abstimmung gelangte. Es wurde dann entschieden: "Diese Conferenz bestätigt die Annahme, dass Götzendienst einen wesentlichen Bestandtheil des Todtencultes ausmacht" (this conference affirm the belief that idolatry is an essential constituant of Ancestral Worship). Man verdammte alle götzendienerischen Gebräuche, alle Gebräuche, die irgend ein Wesen für würdig der Anbetung anerkennen neben dem wahren Gott.

Dr. Yates (Conference p. 612) hat dem Todtencult folgende drei Uebel zugeschrieben:

1.—"Die Verlobung von Kindern in frühem Alter,

|| Siehe H. Paul, Grundriss, Bd I p. 998. Diese Idee, dass die Todten ungesehen an dem Todtenmahle Theil nehmen, finden wir überall; noch heute bei den irländischen Todtenwachen (wakes).

wodurch Millionen elend für's ganze Leben gemacht werden."

Vor Allem ist zu bemerken, dass allgemeine Sitte und Brauch den Gedankengang des Menschen stark beeinflussen. Was uns als Härte und Zwang erscheint, ist es nicht immer für den Chinesen. Diesem ist die Ehe ein reines Geschäft, das erotische Element spricht daher nicht mit und wird womöglich als störend betrachtet. So wurde die Ehe früher auch bei uns angesehen¶ und die Verlobung von Kindern war ganz allgemein; die romantische Liebe bei der Eheschliessung gehört durchaus der neueren Zeit an. Auch jetzt wird sie nicht allgemein als nöthig erachtet, man nimmt richtig an, dass gegenseitige Achtung und gleiche Interessen ein Zusammenleben möglich machen und eher zu einem glücklichen gestalten werden, als blosse Liebe.

Wir können den Todtencult für frühe Verlobungen nicht verantwortlich machen.

2.—"Vielweiberei, die ergiebige Quelle von so viel Seelenqual und Selbstmord."

Vielweiberei ist gewiss ein Uebel, aber sie wird noch immer von der Mehrzahl der Menschheit ausgeübt. Gerade in China kommen "Seelenqual und Selbstmord" meines Erachtens ziemlich selten vor, weil das Uebel ein althergebrachtes ist und von den Frauen nicht als solches empfunden wird. Obschon zugegeben werden muss, dass vielfach Unfruchtbarkeit der Ehefrau und der Wunsch Söhne für den Ahnendienst zu besitzen den Grund dazu abgeben, so geschieht es doch nicht in jedem Falle um des Ahnendienstes willen. Die Beweggründe für Vielweiberei dürften zu gleichen Theilen in der Prachtliebe, in dem Wunsche eine zahlreiche Familie und durch sie grösseres Ansehen zu besitzen, in der Sinnlichkeit des Mannes und endlich im Ahnendienst zu suchen sein.

Ehe wir aber andere Völker verurtheilen, sollten wir nicht erst bei uns nachsehen, wie weit wir uns von dem-

¶ Siehe H. Paul, Grundriss Bd II, 2 p. 217.

selben Uebel freigemacht haben? Wer die Vorlesung B. Björnson's, Monogamie und Polygamie (deutsche Ausgabe Berlin, 1889) liest, wird finden, dass auch bei uns das Ideal der Ehe éines Mannes mit éiner Frau noch nicht erreicht ist und dass wir, um die Worte eines englischen Schriftstellers zu gebrauchen, die Haremspitze wohl passirt haben, um das Türkenkap aber noch nicht herum sind.

3.—"Die schwere Steuerlast, welche die Ahnenanbetung mit sich bringt."

Rechnet man aus, was 400 Millionen täglich allein für Weihrauchstäbchen ausgeben,[o] so ergiebt sich gewiss eine recht anständige Summe, welche unsrer Anschauung nach ebenso Verschwendung ist, wie nach chinesischer Auffassung eine ganze Reihe unsrer Ausgaben. Aber dass die Ausgaben für den Ahnendienst von den Chinesen wie eine schwere Steuerlast empfunden werden, liegt wohl nur in der Phantasie des kirchlichen Enthusiasten.

Wir wissen aus der Geschichte, dass religiöse Conferenzen und Konzile ohne Ausnahme fehlgegriffen haben, wenn absolute Wahrheit gefunden werden sollte und ich fürchte, dass auch diese Conferenz keine Ausnahme von der Regel ist. Es ist mehr als zweifelhaft, ob beim Todtencult Götzendienst ein wesentlicher Bestandtheil ist. Götzendienst ist doch die Anbetung von Götzen oder Bildern, überhaupt von allem von Menschen Gemachten oder was nicht Gott ist. Wenn nun die Chinesen ihre Todten als Götzen "anbeten," so beten sie in derselben Weise auch ihre lebenden Eltern an, denn die Todtenfeier ist ja nur eine Fortsetzung der kindlichen Liebe, die den Lebenden erwiesen werden soll. Zwischen Gottesdienst und Ahnendienst wird im Liki (Legge vol. I p. 413) so unterschieden: "In den Opfern für Gott haben wir den höchsten Ausdruck der Andacht, in denen des Ahnentempels den höchsten Ausdruck des Menschlichen." Der Cult enthält eben keine Anbetung in unsrem Sinne des

---

[o] Wie W. Williams, Middle Kingdom vol. II p. 279 gethan hat; er meint $1 pro Kopf und Jahr, also zusammen $ 400,000,000.

Wortes, er ist nur äussere Religion und in seinem ganzen Charakter nichts als eine Gedächtnissfeier. Der Brauch hat aber im Herzen des chinesischen Volkes so tiefe Wurzeln geschlagen, dass er nur allmählich daraus verdrängt werden kann. Ein wirklich zum Christenthum Bekehrter wird den damit verbundenen Aberglauben bald von selbst aufgeben, die äussere Form des Brauches mag ihm noch eine Zeit lang theuer bleiben. Ein gutes Beispiel bieten die chinesischen Muhammedaner, denen der Ahnendienst nie verboten wurde und die ihn doch heute nicht mehr ausüben. Die alte Kirche war hierin weiser als unsre heutigen Missionare ; alte Bräuche, welche dem neuen Glauben gefährlich schienen und deren Verbot unklug gewesen wäre, wurden in kirchliche Feste umgewandelt. England und Deutschland bieten dafür viele Beispiele. Man vergleiche auch Beda, hist. eccl. I, 30 ed. Holder.

In dem "Record of the Conference" mahnt Dr. Martin p. 619—31 zur Toleranz ; den kirchlichen Standpunkt vertheidigt Dr. H. Blodget p. 631—54 ; Dr. E. Faber hat die Frage gedrängt und gründlich zusammengefasst p. 654—55.

Im alten Indien bestand ein ähnlicher Ahnendienst wie in China, über dessen heutigen Zustand mir nichts vorliegt.*

---

* W. Caland, Altindischer Ahnencultus. Das Çradda, nach den verschiedenen Schulen dargestellt. Leiden, 1893.

5. Erwerb der Vaeterlichen Gewalt.

Patria potestas wird erworben durch Heirath, durch Erzeugung, durch Adoption und durch Kauf, welche letzte Art sich von den anderen drei nicht unterscheidet. Wenn die Person, welche die väterliche Gewalt auf einem dieser Wege erwirbt, selbst unter ihr steht, so erwirbt sie sie für ihren pater familias.

Durch Heirath kommt die Frau in die manus ihres Mannes oder in die väterliche Gewalt seines pater familias, da sie nach der Heirath zu der Familie ihres Mannes gehört.

Durch Erzeugung kommen Kinder in die väterliche Gewalt, gleichviel ob sie von der Ehefrau oder von einer Nebenfrau geboren werden.

Adoption ist die dritte Art; diese in China besonders wichtige Form verlangt eine ausführlichere Besprechung.†

Ein Mann kann eine Person als Sohn oder als Tochter, oder, falls er früher Söhne hatte, als Enkel, aber nicht als Bruder, Ehefrau oder Konkubine adoptiren.‡ Fast alle Adoptionen finden in kinderlosen Familien statt und der grössere Theil solcher sind Adoptionen von Söhnen.§ Für die Chinesen gilt dasselbe wie für die alten Griechen: "das Aussterben einer Familie musste vermieden werden, da durch die Verwüstung des Hauses die Todten ihre religiösen Ehren verloren (die Familiengötter ihre Opfer, der Heerd seine Flamme) und die Vorfahren ihren Namen unter den Lebenden."

---

† Siehe G. Jamieson, The history of Adoption and its Relation to modern Wills, Ch. Rev. vol. XVIII (1889) p. 137—146.

‡ Vergleiche l. 37 pr. D. de adopt. 1, 7.

§ Nach dem Gesetzbuch des Menu (IX, 127, 159) hält es der Hindu für seine religiöse Pflicht einen Sohn zu haben, durch den er seine Schuld an seine Vorfahren abzahlt. Bleibt er kinderlos, so muss er zur Adoption schreiten.

Die älteste Adoption in China, soweit die Berichte reichen, ist die von Schun, welcher in die Familie des Kaisers Yau aufgenommen wurde (2220 a. C.), dessen zwei Töchter er heirathete.

Adoption, wie Heirath und Erwerb von Sklaven, wird durch Kauf bewerkstelligt; es gehört dazu ein Kontrakt, in welchem nur die Worte Frau, Sohn, oder Sklave verschiedentlich eingesetzt werden. Die häufigste Form ist die Adoption eines Neffen durch den kinderlosen Onkel und zwar gewöhnlich des jüngeren von zweien,|| welcher die Familie seines Vaters verlässt und dessen Sohn der Enkel des adoptirenden Onkels wird. Ist nur éin Neffe vorhanden, dessen Pflicht es ist die Familie seines Vaters fortzusetzen, so hat dieser eine zweite Ehefrau (妻 t'schi) zu heirathen, deren Söhne als Descendenten des Onkels gelten. Solch ein Neffe hat dann doppelten Ahnendienst und heisst ein Sohn mit doppeltem Ahnentempel (一子雙祧 i tsy schuang t'iau), Er trauert drei Jahre um seinen Adoptivvater und ein Jahr um seine Eltern. Hinterlässt er nur éinen Sohn, so muss dieser, wie sein Vater, zwei Frauen heirathen, die Söhne der einen sind Descendenten seines Grossvaters, die der anderen setzen die Familie des Onkels fort. Werden zwei Söhne erzielt, so ist der Ahnentempel wieder vollständig (成祧 t'scheng-t'iau). Dies ist der einzige Fall, dass ein Chinese zwei Ehefrauen (妻 t'schi) zur selben Zeit haben kann.

Wo kein Sohn oder Neffe, wohl aber eine Tochter vorhanden ist, wird ein Schwiegersohn in die Familie aufgenommen, welcher seine eigene Familie verlässt, ohne

---

|| Auf diese Weise kam der jetzt regierende König von Korea auf den Thron. Sein Vater, der jüngere Bruder des vorigen Königs, hatte ihn, seinen jüngeren Sohn, dem König in Adoption gegeben. Nach dem Tode des Königs wurde der Adoptivsohn König, während seiner Minderjährigkeit war der Vater Regent des Landes (大院君 ta-yüen-tschün, koreanische Aussprache tai-wön-kun.

gerade adoptirt zu werden (招婿 tschau-hsü einen Schwiegersohn einladen). In ähnlicher Weise kann auch ein Mädchen als Braut des Sohnes in's Haus kommen, die dann ohne die Feierlichkeit des rothen Stuhles heirathet, da sie ja das Haus nicht zu verlassen braucht.

Da es Beamten verboten ist in der Provinz ihrer Geburt ein Amt zu übernehmen, so wird die Adoption benutzt um diese Beschränkung zu umgehen. Der betreffende Beamte wird in eine Familie desselben Namens einer anderen Provinz adoptirt, erwirbt so das Heimathsrecht (籍 tschi) in der Provinz seiner Adoptiveltern und kann nun das Amt annehmen. Derselbe Weg wird eingeschlagen, wenn Vermögensbeschlagnahme wegen eines von nahen Verwandten verübten Verbrechens droht.

Der gewöhnliche Grund für Adoption ist Fortsetzung der Familie (接宗子 tschiē tsung tsy). Die Adoption von Verwandten väterlicher Seite (Schwertmagen) heisst 承繼 (t'scheng-tschi die Erbfolge übernehmen) oder 過嗣 (kuo-sy als Erbe übertreten) oder 過祀 (kuo-sy zum Ahnendienst übertreten). Es ist ein Unterschied zwischen dieser Adoption und der eines Fremden (義子 i-tsy, 契子 t'schi-tsy oder 養子 yang-tsy); solange das Erstere möglich ist, werden Wenige zur letzten Art greifen. Die Adoption von Verwandten mütterlicher Seite (Spillmagen) heisst 歸宗 kuei-tsung (zu den Ahnen zurückkehren.

Allgemeine Erfordernisse der Adoption.

Der Grundgedanke der chinesischen Adoption ist Kinder an Kindesstatt anzunehmen aus Familien desselben Familiennamens, da sonst, wie der Chinese meint, die Familienunterschiede verwischt würden.

Besondere Erfordernisse für den Adoptirenden sind nicht erwähnt und das Gesetz bestimmt kein Alter, unter

welchem man nicht zur Adoption berechtigt ist,¶ obschon es gewöhnlich ist, dass der Adoptirende älter ist als der Adoptirte. Findlinge unter drei Jahren können ohne weitere Form adoptirt werden.

Es ist gestattet den Adoptirten zu entlassen und zum zweiten Mal zu adoptiren.[o]

Da die Frau nach des Mannes Tode seine Gewalt erlangt, so hat sie dadurch auch das Recht zu adoptiren,* muss aber die Zustimmung des nächsten männlichen Verwandten ihres verstorbenen Mannes einholen, und zwar für Adoption sowohl als für datio in adoptionem. Sie hat das Recht die legitimen oder adoptirten Söhne ihres verstorbenen Mannes zu verhindern sich gegen ihren Willen in Arrogation zu geben.

Seinen jüngeren Bruder oder seinen Onkel, selbst wenn er jünger an Jahren ist als der Neffe, darf man nicht adoptiren; aus demselben Grunde darf auch ein Onkel keinen Neffen adoptiren, welcher älter als er selbst ist.

Interessant ist der Fall eines Europäers, welcher seine von chinesischer Mutter geborenen illegitimen Kinder adoptiren wollte. Nach den Gesetzen seines Landes konnte er seine Kinder bei Lebzeiten der Mutter nur durch subsequens matrimonium legitimiren. Aber die Chinesin hatte ihn verlassen und war nicht aufzufinden. Es wurden darauf die chinesischen Behörden um Entlassung der Kinder aus dem chinesischen Unterthanverhältniss gebeten und als diese gewährt worden war, stand der Adoption dieser quasi heimathlosen Kinder seitens des Vaters nichts im Wege.

¶ Wie das römische Recht (§ 4 J. de adopt. 1, 11), wonach der Adoptirende 18 Jahre älter sein musste, als der Adoptivsohn; vergleiche l. 40 § 1 D. de adopt. 1, 7.

[o] Was nach römischem Recht nicht gestattet war, l. 37 § 1 D. de adopt. 1, 7.

* Wie die alte Egypterin, Mayer l. c. Bd II p. 427; aber nicht die Römerin, § 10 J. de adopt. 1, 11; Const. 5 C. de adopt. 8, 48: mulierem quidem, quae nec suos filios habet in potestate, arrogare non posse certum est.

Spezielle Erfordernisse der Adoption und der Arrogation.

Wer sich in Arrogation geben will, muss die Zustimmung des nächsten Verwandten seines früheren pater familias nachsuchen. Sind ältere Brüder am Leben, so müssen auch diese ihre Genehmigung ertheilen. Be[illegible] Lebzeiten des Vaters kann sich der Sohn nur dann in [illegible]ogation geben, selbst ohne Zustimmung desselbe[illegible] seiner Verwandten, wenn der Vater wahnsinnig u[illegible] ist und der Sohn durch die Arrogation die M[illegible] seinem Unterhalt erlangt. Lebt der Vater weit weg, so darf sich der Sohn zwar in Arrogation geben, aber der Vater kann ihn bei seiner Rückkehr reklamiren.

Die datio in adoptionem ist eigentlich ein Verkauf, zu welchem die Zustimmung des pater familias nöthig ist; der zu Adoptirende braucht nicht gefragt zu werden, es sei denn, dass er im Amt ist. In der Praxis kommt es jedoch nie vor, dass ein erwachsener, verheiratheter Sohn gegen seinen freien Willen in Adoption gegeben wird. Theoretisch folgt die Frau des Adoptirten ihrem Manne, die Kinder bleiben aber in der Familie des pater familias.*

Ein Mann, der eigene Söhne hat, darf keinen Fremden als deren älteren Bruder adoptiren, wohl aber als Enkel, das heisst als Sohn eines seiner legitimen oder adoptirten Söhne. Nach seinem Tode können Letztere solche Adoptionen wieder auflösen.

Nach dem Tode der Eltern können Brüder ihre älteren oder jüngeren Schwestern in Adoption geben, jedoch nicht gegen deren Willen.

Selbst nach dem Tode eines Mannes, welcher keinen männlichen Erben hinterlässt, können Verwandte oder Freunde einem Solchen einen filius posthumus anadoptiren. Vorzug ist in solchem Falle einem Neffen des Verstorbenen zu geben. Als besonderen Gnadenakt über-

---

* Nach dem römischen Recht folgten die Kinder eines Arrogirten dem Vater, die Kinder eines Adoptirten blieben bei dem Grossvater, l. 2 § 2 D. de adopt. 1, 7.—l. 40 pr. D. de adopt. ib.—l. 26, 27 D. ib.

nimmt der Kaiser zuweilen diese Pflicht für Prinzen und hohe Würdenträger, aber in allen Fällen muss die Zustimmung der männlichen Verwandten des Verstorbenen eingeholt werden.† Dies Aushülfemittel dem Verstorbenen einen Erben zu verschaffen macht das Levirat entbehrlich, welches bei den Juden und den Hindus diesen Zweck vertritt.

Die Wirkungen der Adoption und der Arrogation.

In China sind die Wirkungen in beiden Fällen dieselben.‡ Der Adoptirte wird Agnat aller Agnaten des Arrogirenden oder Adoptirenden. Im Ganzen genommen hat der Adoptirte eine bessere Stellung als das eigene Kind, da er nicht ohne die Zustimmung seiner eigenen Eltern verkauft werden kann, es sei denn, dass eine zweite Adoption dem Kinde von wirklichem Nutzen ist. Bei Erbschaften gehen eigene und adoptirte Söhne allen Töchtern voran.§

Werden dem Adoptivvater nach der Adoption Söhne geboren, so dass der ursprüngliche Beweggrund für die Adoption wegfällt, so kann die Adoption wieder rückgängig gemacht werden, falls die Eltern des Adoptirten willig sind ihr Kind zurückzunehmen. Der Adoptirende muss jedoch das Kind behalten, wenn kein Familienmitglied des Kindes am Leben ist, zu dem es zurückkehren kann ; nur Beamte können auf diese Weise familienlos gelassen werden.

Das Adoptivkind wird von den Adoptiveltern wie ein eigenes Kind angesehen ; die Zustimmung der Letzteren muss erbeten werden, wenn das Kind die Trauerzeit um

---

† Diese posthume Adoption war auch den Griechen bekannt, "damit das Haus nicht erlösche," Mayer l. c. Bd II p. 429, wo Demosthenes und Isaeos citirt werden.

‡ Was im römischen Recht nicht der Fall war, l. 1, l. 23 D. de adopt. 1, 7; § 2 J. de adopt. 1, 11; const. 10 pr. § 5 C. de adopt. 8, 48; § 13 J. de hered. 3, 1.

§ Siehe Ch. Alabaster, The Law of Inheritance, Ch. Rev. vol. V (1876) p. 191—195.

seine wirklichen Eltern antreten will. **Beamte dürfen** nicht zweimal drei Jahre trauern, sondern nur um ihre Adoptiveltern, da sie sich während der Trauerzeit vom Amt zurückziehen müssen.

---

6. AUFHÖREN DER VAETERLICHEN GEWALT.

Mit dem Tode des Vaters geht seine Gewalt auf die Mutter über und nach ihrem Tode auf den ältesten Sohn, welcher dann Gewalt über seine jüngeren Brüder und über seine Schwestern erhält.

Bei Lebzeiten des Vaters hört seine Gewalt nur auf, wenn der Sohn Beamter ist. Nur mit kaiserlicher Genehmigung darf der Vater in diesem Falle seine Gewalt ausüben. Wie bereits erwähnt, wird der Sohn quasi sui juris, wenn der Vater wannsinnig und zur selben Zeit arm ist.

Ausser in dem Falle, dass der Vater sich in Arrogation giebt, so dass seine Kinder in die Gewalt des Arrogators kommen, hört des Vaters Gewalt mit seinem Willen nur auf

1. duch Verkauf in Adoption, woduch der Sohn agnatische Rechte in der Familie seines Adoptivvaters erwirbt;

2. durch Verkauf einer Tochter in die Ehe, wodurch sie Agnatin in der Familie ihres Mannes wird und in dessen manus kommt;

3. durch die Erlaubniss in einen religiösen Orden einzutreten. Das Kind verliert dadurch seinen Familiennamen und tritt aus dem Familienverbande aus (出家 t'schu-tschia);

4. durch Aussetzen des Kindes in zartem Alter. Der Finder kann es ohne weitere Form rechtmässig adoptiren, wenn es unter drei Jahre alt ist.|| Aeltere Kinder darf man nicht mehr aussetzen und dem Vater stehen nur die unter 1 und 3 angeführten Wege offen, wenn er sich seines Kindes entledigen will.

Im Gegensatz zum römischen Recht,¶ kann der chinesische Vater seine väterliche Gewalt selbst gegen den Willen seiner Kinder auflösen.

|| Const. 2, 4 C. de infant. expos. 8, 52.—Nov. 153, c. 1. (non gloss).

¶ Nov. 89 c. 11 pr.: solvere jus patriae potestatis invitis filiis non permissum est patribus.

Eine Emanzipation im Sinne des römischen Rechtes, wodurch der Sohn sui juris wird, giebt es in China nicht Nach dem Tode des Vaters kann die Tochter sui juris werden, wenn sie Witwe wird und Söhne hat, der Sohn nur, wenn er eine Familie besitzt.

C. Die Vormundschaft.

Wenn die Kinder zur Zeit des Todes der Eltern noch sehr jung (unter 7 Jahren) sind und kein Familienoberhaupt da ist, welches ipso jure ein Anrecht auf die väterliche Gewalt hat, so geht die Gewalt des Vaters auf einen der männlichen Verwandten desselben Namens (同姓親戚 t'ung - hsing t'schin - t'schi) über, falls keine testamentaria tutela bestellt ist. Ist ein solcher Verwandter nicht vorhanden, so muss ein Verwandter anderen Namens (外姓親戚 wai-hsing ts'chin-ts'chi) gewählt werden. Ohne solche Verwandte zu sein ist in China fast eine Unmöglichkeit. Wenn aber nach dem Tode der Eltern kein Verwandter die Verantwortlichkeit der patria potestas freiwillig übernehmen will, so muss ein Vormund ernannt werden (託孤 t'o-ku Jemandem eine Waise anvertrauen). Derselbe heisst 受託孤者 schou t'o ku tsche.

Der Vormund hat die volle Gewalt des Vaters und behält sie, wie dieser, so lange er lebt (mit den oben angeführten Ausnahmen). Das Vermögen des Kindes verwaltet er für dasselbe, hat aber den Niessnutz davon.

Verheirathet sich eine Witwe wieder, so stehen ihre Kinder vom ersten Gatten unter der Gewalt des zweiten. Lässt sie sie dann mit Zustimmung ihres Ehemannes in die Familie ihres ersten Mannes zurücktreten (孤子歸宗 ku-tsy kuei-tsung die Waise kehrt zu den Ahnen zurück), so muss ein Vormund bestellt werden.

Zwischen Vormund und Mündel kann keine Ehe vollzogen werden (siehe oben unter den Ehehindernissen).


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02806 3934
DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD